



VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU

VAI
Verkehrs -
Arbeitsinspektorat

Seilbahngesetz (SeilbG)

Text & Erläuterungen
aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes

Stand Mai 2016

Seilbahngesetz (SeilbG)

Text & Erläuterungen
aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes

Stand Mai 2016

Vorwort der Verfasser

Am 21. November 2003 wurde das Seilbahngesetz 2003 (SeilbG) im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 103/2003). Seither sind die Seilbahnen nicht mehr - so wie in den letzten 50 Jahren - im Eisenbahngesetz „mitgeregelt“, sondern es wurde für sie mit dem Seilbahngesetz eine eigene Gesetzesgrundlage geschaffen, in der alle diesbezüglichen Regelungen zusammengefasst werden. Gleichzeitig mit der Erlassung des Seilbahngesetzes wurden alle seilbahnspezifischen Regelungen im Eisenbahngesetz gestrichen.

Durch das Seilbahngesetz 2003 soll die Richtlinie 2000/9/EG der Europäischen Union über Seilbahnen für den Personenverkehr in Österreich umgesetzt werden. Dabei werden auch die Schleplifte, die bisher den Regelungen des Gewerberechtes unterlagen, in das Seilbahnrecht aufgenommen.

Derzeitige Kernthemen des Eisenbahnbereiches - beispielsweise die Trennung von Infrastruktur und Betrieb oder Fragen internationaler Streckenführungen und die daraus resultierenden Maßnahmen - sind im Seilbahnbereich ohne Belang, sodass auch aus diesem Grund eine getrennte gesetzliche Regelung angestrebt wurde.

Das neue Seilbahngesetz trifft eine Reihe von Regelungen, die aus den bisher geltenden Rechtsgrundlagen des Eisenbahngesetzes abgeleitet sind, beispielsweise über Vorfragen, das Baugenehmigungsverfahren, genehmigungsfreie Bauvorhaben, Konzession, Anrainerbestimmungen, Betriebsleiter sowie Rechte und Pflichten des Seilbahnunternehmens. Darüber hinaus wird die neue Sicherheitsstruktur der Europäischen Union auch in die Bestimmungen des Seilbahngesetzes übernommen,

beispielsweise über Sicherheitsbauteile, Teilsysteme, Benannte Stellen, CE-Konformitätskennzeichnung und Spezifikationen.

So wie im Bereich der Schienenbahnen sind auch bei den Seilbahnen die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit mit den Erfordernissen für den Schutz der Arbeitnehmer eng verbunden. Eine Reihe von Sicherheitsbestimmungen erfüllt gleichzeitig Anforderungen an den Schutz der Reisenden und an den Schutz der Arbeitnehmer der Seilbahnunternehmen.

Die Versicherung der Eisenbahner und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat haben daher über das neue Seilbahngesetz eine Informationsbroschüre erstellt. In dieser Richtlinie sind neben dem Gesetzestext des Seilbahngesetzes auch die wichtigsten Erläuterungen der Regierungsvorlage sowie Hinweise auf die jeweiligen Arbeitnehmerschutzbestimmungen enthalten.

Wien, im Dezember 2004



Dr. Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Heinrich Knapp
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort der Verfasser zur dritten Auflage

Seit der ersten Auflage der vorliegenden Informationsbroschüre im Jahr 2005 haben sich eine Reihe von Rechtsvorschriften sowohl des Seilbahnrechts als auch des Arbeitnehmerschutzrechts geändert.

Im Rahmen des Seilbahngesetzes wurden im Zuge der Erlassung des Unfalluntersuchungsgesetzes (BGBl. I Nr. 123/2003) ergänzende Bestimmungen für die Unfalluntersuchung bei Seilbahnen aufgenommen. Darüber hinaus wurden im Rahme eines Initiativantrages im Parlament Anpassungen und Abänderungen insbesondere bei den Regelungen über die Konzessionserteilung und Konzessionsverlängerung sowie bei der Versetzung bestehender Anlagen vorgenommen (BGBl. I Nr. 83/2007). Mit der Änderung des Seilbahngesetzes im Jahr 2011 (BGBl. I Nr. 12/2011) wurde neu geregelt, dass Sicherheitsanalysen jeweils einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes durchzuführen sind. Darüber hinaus wurde der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen über den Inhalt der Sicherheitsanalysen und des Sicherheitsberichtes sowie die Anforderungen an den Ersteller des Sicherheitsberichtes festzulegen.

Im Rahmen des Arbeitnehmerschutzrechts wurden die Erfordernisse für den Nachweis der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr präzisiert und klargestellt (BGBl. II Nr. 57/2008). Ergänzend dazu wird im „Schwerpunktconcept Seilbahnanlagen“ eine Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen angeboten. Auch dieses Schwerpunktconcept liegt als Informationsbroschüre der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (Richtlinie R 11) auf.

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994) aufgehoben. Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, gilt seit 1.07.2012 auch für den Verkehrsbereich und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Die erfolgten Änderungen des Seilbahnrechts und des Arbeitnehmerschutzrechts wurden in die vorliegende Informationsbrochure eingearbeitet, in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnisse bei der Durchführung der seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls aufgenommen.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat freuen sich, die aktuelle Auflage dieses Merkblattes, das Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden eine leicht lesbare Grundlage sein soll, als Ratgeber anbieten zu können.

Wien, im Mai 2016



Dr. Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

**Bundesgesetz über Seilbahnen
(Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003)**

Stand 15. Mai 2012

BGBl I Nr 103/2003 in der Fassung BGBl I Nr 123/2005
(Unfalluntersuchungsgesetz), BGBl I Nr 83/2007, BGBl I Nr 12/2011,
BGBl I Nr 40/2012

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§§ 1 bis 3	Anwendungsbereich	12
§§ 4 bis 12c	Begriffsbestimmungen	19

Abschnitt 2

§§ 13 bis 14	Behörden	27
--------------	----------	----

Abschnitt 3

§ 15	Vorfragen	36
------	-----------	----

Abschnitt 4

Verfahren

§§ 16 bis 17	Allgemeines	37
§§ 18 bis 20	Genehmigungsfreie Bauvorhaben	38
§§ 21 bis 30	Konzession	42
§§ 31 bis 35	Prüfung des Bauentwurfes	54

§§ 36 bis 45	Baugenehmigung	60
§§ 46 bis 48	Betriebsbewilligung	71
§§ 49 bis 51	Überprüfung bestehender Anlagen	75
§§ 52 bis 52a	Abtragung	91
Abschnitt 5		
§§ 53 bis 56	Anrainerbestimmungen	93
Abschnitt 6		
§§ 57 bis 60	Sicherheitsanalyse, Sicherheitsbericht	96
Abschnitt 7		
§§ 61 bis 66	Sicherheitsbauteile	105
Abschnitt 8		
§§ 67 bis 71	Teilsysteme	109
Abschnitt 9		
§§ 72 bis 74	Benannte Stellen	111
Abschnitt 10		
§§ 75 bis 77	CE-Konformitätskennzeichnung	115
Abschnitt 11		
§§ 78 bis 80	Spezifikationen	116
Abschnitt 12		
§§ 81 bis 85	Betriebsleiter, Betriebspersonal	118

Abschnitt 13		
§§ 86 bis 90	Betriebliche Bestimmungen	125
Abschnitt 14		
§§ 91 bis 94	Schutzmaßnahmen	132
Abschnitt 15		
§§ 95 bis 98	Rechte der Seilbahnunternehmen	137
Abschnitt 16		
§§ 99 bis 105	Pflichten der Seilbahnunternehmen	139
Abschnitt 17		
§§ 106 bis 109	Verhalten innerhalb der Seilbahnanlagen und im Seilbahnverkehr	146
Abschnitt 18		
§§ 110 bis 111	Besondere Bestimmungen für nicht öffentliche Seilbahnen	148
Abschnitt 19		
§ 112	Gebühren, Abgaben, Kostenbeiträge	151
Abschnitt 20		
§§ 113 bis 116	Strafbestimmungen	152
Abschnitt 21		
§§ 117 bis 118	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	156

Abschnitt 22

§§ 119 bis 121	Übergangsbestimmungen	158
----------------	-----------------------	-----

Abschnitt 23

§ 122	In-Kraft-Treten	161
-------	-----------------	-----

Abschnitt 24

§ 123	Vollziehung	161
-------	-------------	-----

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Nach drei Jahren Anwendung des Seilbahngesetzes 2003 hat sich gezeigt, dass es auf Grund der Interpretation der Europäischen Kommission zum Geltungsbereich der Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG, Anpassungen und Abänderungen bedarf, die sowohl den Vollzug als auch die praktische Umsetzung erleichtern sollen.

Insbesondere im Bereich der Konzessionsverlängerung bzw Neuerteilung der Konzession sowie im Bereich der Versetzung bestehender Anlagen ist ein dringender Handlungsbedarf geboten.“

2. Die Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) wurde im Wege eines Initiativantrages im Parlament beschlossen.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz findet auf Seilbahnen gemäß § 2 Anwendung.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Österreich ist auf Grund des EG-Vertrages verpflichtet, die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr L 106/21 vom 3. Mai 2000, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten der Seilbahnen im Vergleich zu Schienenbahnen ist es in diesem Zusammenhang zweckmäßig, für diese Verkehrsanlagen im Rahmen des Kompetenztatbestandes Eisenbahnwesen (Artikel 10 Abs 1 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes) eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen und gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG Schleplifte ohne Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Zwecke dieses Gesetzes dem Seilbahnbegriff zu unterstellen. Durch die Umsetzung ergibt sich auch die Notwendigkeit zur Änderung des Eisenbahngesetzes 1957.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Ziel des Entwurfes ist die Schaffung einer, an einem hohen, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitlichen Sicherheitsniveau orientierten neuen gesetzlichen Grundlage für Seilbahnen einschließlich der Schleplifte, Kompetenzanpassung unter Beibehaltung der bisherigen bürgernahen Verwaltungspraxis sowie verstärkte Betonung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Hersteller und Betreiber

von Seilbahnen. Ein weiteres Ziel ist die Straffung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen sowie die Schaffung genehmigungsfreier Tatbestände.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Eine Beibehaltung der seilbahnbehördlichen Bestimmungen im bestehenden Eisenbahngesetz wäre zwar grundsätzlich möglich, bedürfte allerdings umfassender und komplexer, sich zum Teil überschneidender und letztlich unübersichtlicher legislativer Maßnahmen, die dem Grundsatz der Klarheit gesetzlicher Bestimmungen widersprechen.“

4. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Der Entwurf dient der Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes (Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr L 106/21 am 3. Mai 2000).“

5. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Seilbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft und Infrastruktur. Mit Anfang 2003 standen in Österreich 892 Seilbahnen und rund 2300 Schleplifte in Betrieb, mit denen im Jahr 2002 mehr als 550 Millionen Personen befördert wurden. In Entwicklung sind derzeit auch Seilbahnsysteme für den öffentlichen Nahverkehr, die in einigen Bereichen vor der Realisierung stehen.“

6. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Insgesamt betrachtet rechtfertigt die Bedeutung der Seilbahnen eine eigene gesetzliche Grundlage im Rahmen des verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand des Eisenbahnwesens (Artikel 10 Abs 1 Z 9 B-VG; siehe hiezu auch VfSlg 2556). Dies ist nicht nur in Umsetzung

der Richtlinie 2000/9/EG zweckmäßig sondern auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Verfahren bei Seilbahnen im Vergleich zu Schienenbahnen notwendig: Eine Trennung in Infrastruktur und Betrieb mit Auswirkungen auf die Konzessionen ist im Seilbahnbereich nicht gegeben, die Frage internationaler Streckenführungen und die daraus resultierenden Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Überlegungen im Seilbahnbereich. Schließlich bringt die Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG zwingend mit sich, die schon vor Jahrzehnten unter anderem von Univ-Prof BM aD Dr. Kleczky geforderte Zuordnung der Schlepplifte zum Seilbahnbegriff (wie in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) ohne Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage für diese Anlagen vorzunehmen; die Verlagerung der Kompetenz für diese Anlagen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Länder ist gerechtfertigt, da schon jetzt deren technische Beurteilung durch Amtssachverständige bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierungen erfolgt.“

§ 2. Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eisenbahnen, deren Fahrbetriebsmittel durch Seile spurgebunden bewegt werden sowie Schlepplifte. Seilbahnen sind:

- 1. Standseilbahnen, deren Fahrbetriebsmittel auf Schienen oder anderen festen Führungen fahren und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;**
- 2. Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel ohne feste Führungen von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden. Das sind:**

- a) **Seilschwebebahnen, deren Fahrbetriebsmittel ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt werden (Pendelseilbahnen);**

 - b) **Seilschwebebahnen, deren Fahrbetriebsmittel auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt werden (Umlaufseilbahnen).
Das sind:**
 - ba) **Umlaufseilbahnen, deren allseits geschlossene Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich lösbar oder nicht lösbar verbunden sind (Kabinenseilbahnen);**
 - bb) **Umlaufseilbahnen mit allseits geschlossenen Fahrbetriebsmitteln und nicht allseits geschlossenen Fahrbetriebsmitteln (Kombibahnen);**
 - bc) **Umlaufseilbahnen, deren nicht allseits geschlossene Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich lösbar verbunden sind (Sesselbahnen);**
 - bd) **Umlaufseilbahnen, deren nicht allseits geschlossene Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich nicht lösbar verbunden sind (Sessellifte);**
3. **Schlepplifte, bei denen die mit Skiern oder anderen Sportgeräten auf dem Boden gleitenden oder fahrenden Personen durch ein Seil bewegt werden;**
4. **Seilschwebebahnen, die im Winter als Schlepplifte betrieben werden (Kombilifte);**
5. **Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Definition folgt der Richtlinie 2000/9/EG. Seilbahnen gemäß Z 1, 2, 4 und 5 fallen zwar weiterhin unter den Begriff der Eisenbahnen gemäß Artikel 10 Abs 1 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes (siehe hierzu auch Artikel II, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird), das Eisenbahngesetz findet mit In-Kraft-Treten des Seilbahngesetzes, abgesehen von Übergangsbestimmungen, jedoch materiell keine Anwendung mehr. Es werden als Folge der Umsetzung dieser Richtlinie Schlepplifte dem Seilbahnbegriff unterstellt, ohne jedoch die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Anlagen zu verändern. Für Schlepplifte und deren verfahrensmäßige Behandlung sind ausschließlich diese Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und nicht der Gewerbeordnung 1994 maßgebend. Eine Einteilung in Hauptseilbahnen und Kleinseilbahnen gemäß der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957) ist nicht mehr erforderlich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird zwischen Werksverkehr und erweitertem Werksverkehr nicht mehr unterschieden.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Da es Anlagen gibt, welche gleichzeitig mit allseits geschlossenen Fahrbetriebsmitteln (Kabinen) als auch nicht allseits geschlossenen Fahrbetriebsmitteln bestückt sind, ist es notwendig, analog zu den Kombiliften in Z 4 als weiteren Punkt in Z 2 lit bb die Kategorie „Kombibahnen“ einzuführen.“

§ 3. Nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen

- 1. durch ein oder mehrere Seile bewegte Anlagen, die Beförderungszwecken innerhalb von Bauwerken oder baulich zusammenhängenden und als Einheit gewerteten Objekten oder zum Personen- oder Gütertransport auf kurzen Strecken dienen und deren technische Ausstattung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 6. 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Aufzüge, Amtsblatt Nr L 213 vom 7. September 1995, entspricht (Personen- und Lastenaufzüge);**
- 2. Materialseilbahnen; Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, sofern diese Bestandteil eines gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie Anschlussbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957;**
- 3. Seilbahnen eines Bergbaubetriebes gemäß § 122 in Verbindung mit § 119 des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl I Nr 38/1999;**
- 4. feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte und Anlagen in Vergnügungsparks, deren Zweck die Freizeitgestaltung und nicht der Personenverkehr ist;**
- 5. seilbetriebene Fähren und Wasserskianlagen;**
- 6. Anlagen mit durch Ketten gezogenen Fahrbetriebsmitteln;**

7. Beförderungseinrichtungen, bei denen die Fahrbetriebsmittel auf dem Boden nicht spurgebunden durch ein Seil fortbewegt werden (Schlittenlifte) sowie Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen, sofern diese nicht zumindest zeitweise über diesen Beförderungszweck hinaus auch als öffentliche Seilbahnen gemäß § 2 Z 1 oder 2 oder als Schlepplifte betrieben werden.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entsprechend der Richtlinie 2000/9/EG erfolgt eine auch den Bedürfnissen der Praxis folgende Abgrenzung zwischen Seilbahnen und Aufzügen und Festlegung der nicht dem Seilbahngesetz unterfallenden Beförderungseinrichtungen. Materialseilbahnen für ausschließlichen Gütertransport ohne Personenverkehr fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Unter gewerblichen Betrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch industrielle Betriebe zu verstehen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Förderbändern zur Beförderung von Schifahrern mangelt es am Element der Bewegung durch ein Seil, sodass diese Beförderungseinrichtungen nicht unter den Seilbahnbegriff fallen. Unter Anlagen in Vergnügungsparks sind solche zu verstehen, die nicht der Beförderung von Fahrgästen sondern deren Vergnügen dienen, wie beispielsweise sogenannte „Mountain Glider“ oder ähnliche Einrichtungen.“

Begriffsbestimmungen

§ 4. Unter Seilbahnunternehmen ist diejenige physische oder juristische Person zu verstehen, der die Verfügungsgewalt für den Bau und den Betrieb oder nur für den Betrieb einer Seilbahn zukommt.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Da der Konzessionsinhaber einer Seilbahn sowie ein betriebsführendes Unternehmen nicht ident sein müssen, wesentliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber auch auf lediglich betriebsführende Unternehmen anzuwenden sind, ist es erforderlich, auch diese unter den Begriff Seilbahnunternehmen zu subsumieren. Als Seilbahnunternehmen im Sinne dieser Gesetzesstelle kommen auch Skischulen oder gemeinnützige Vereine in Betracht.“

§ 5. Öffentliche Seilbahnen sind Seilbahnen mit Personenbeförderung, die nach Maßgabe der in der Konzession ausgewiesenen Zeiträume zur Führung eines allgemeinen Personenverkehrs verpflichtet sind.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Das wesentliche Kriterium für die Zuordnung einer Seilbahn als öffentliche Seilbahn ist das Erfordernis einer Konzession samt den sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Berechtigungen, wie Betriebspflicht, Enteignungsrecht und Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung. Im Hinblick auf den Beförderungszweck der Anlage ist es allerdings zulässig, die ganzjährige Betriebspflicht nach dem Ergebnis des Konzessionsverfahrens einzuschränken. Die Betriebspflicht setzt bei ausschließlich zur Ausübung des Wintersportes errichteten Anlagen ausreichende Schneelage voraus. Eine Einschränkung der Betriebspflicht auf Winter- oder Sommerbetrieb ist zulässig.“

§ 6. (1) Nicht öffentliche Seilbahnen sind Schleplifte sowie Seilbahnen mit Personenbeförderung, die ein Unternehmen lediglich für eigene Zwecke betreibt (Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr). Nicht öffentliche Seilbahnen unterliegen nicht der Konzessionspflicht gemäß § 16 und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen; es besteht keine Betriebspflicht.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Für Schleplifte fanden nach der bisherigen Rechtslage (Gewerbeordnung 1994) die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes keine Anwendung, es bestand keine Betriebspflicht. Diese Rechtslage bleibt durch Zuordnung zu den nicht öffentlichen Seilbahnen ihrer Wirkung nach weiterhin aufrecht. Da nicht öffentliche Seilbahnen keine Konzession gemäß § 16 SeilbG benötigen, treffen auch die sonstigen daraus sich ergebenden Folgewirkungen, wie Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung, für Schleplifte und Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr nicht zu.“

(2) Der Werksverkehr umfasst die unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Seilbahnunternehmens sowie von Personen, die das Seilbahnunternehmen oder die durch dieses beauftragten Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens zu sich kommen lassen oder deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sofern es sich nicht um Gäste von Gastgewerbebetrieben handelt.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

Die Definition des Werksverkehrs bezieht den erweiterten Werksverkehr, wie er nach der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957) definiert wurde, mit ein.“

(3) Der beschränkt öffentliche Verkehr umfasst über den Werksverkehr hinausgehend die Beförderung auch anderer Personen ohne Betriebs- und Beförderungspflicht, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

§ 7. Unter Seilbahn oder Seilbahnanlage ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den Teilsystemen gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, Amtsblatt Nr L106/21 vom 3. Mai 2000, bestehende Gesamtsystem zu verstehen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entspricht der Richtlinie 2000/9/EG. Der Begriff Seilbahnanlage im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst, abweichend von den bisherigen Festlegungen des Eisenbahngesetzes 1957, auch Fahrbetriebsmittel und nicht ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen, nicht jedoch beispielsweise Schneeerzeugungsanlagen.“

§ 8. Die Infrastruktur umfasst Linienführung, Systemdaten sowie die für die Errichtung und den Betrieb einer Seilbahn erforderlichen Stations- und Streckenbauwerke einschließlich der Fundamente. Die Infrastruktur kann auch nicht ausschließlich für Seilbahnzwecke errichtete Gebäudeteile umfassen, wenn diese mit Seilbahnanlagen baulich untrennbar verbunden sind.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Hoch- und Mittelspannungsanlagen und Betankungsanlagen für Pistengeräte fallen auch dann nicht in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes, wenn sie in Gebäuden oder Gebäudeteilen untergebracht sind, welche der Infrastruktur der betreffenden Seilbahn zugerechnet werden. Die Beurteilung, ob die Infrastruktur auch Gebäudeteile umfasst, die nicht ausschließlich dem Seilbahnbetrieb oder Seilbahnverkehr dienen (wie gastgewerbliche Betriebe oder Nächtigungsräume für Seilbahnbedienstete) ist im Einzelfall zu treffen.

Voraussetzung für eine Einbeziehung ist jedenfalls deren untrennbare bauliche Verbindung mit den unmittelbar dem Seilbahnbetrieb und Seilbahnverkehr dienenden Seilbahnanlagen (einheitlicher Baukörper). Zum Schutz der Seilbahn errichtete Bauwerke, wie beispielsweise Lawinenverbauungen, sind kein Bestandteil der Infrastruktur, sie sind nach den hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen, wie Baurecht oder Wasserrecht, zu genehmigen.“

§ 9. Sicherheitsbauteil im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Bestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Seilbahnanlage ist, in der Sicherheitsanalyse als Sicherheitsbauteil ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte, gefährdet.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entspricht der Richtlinie 2000/9/EG.“

§ 10. Europäische Spezifikation bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entspricht der Richtlinie 2000/9/EG.“

§ 11. Grundlegende Anforderungen sind die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG angeführten Bestimmungen, die bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb einer Seilbahnanlage erfüllt werden müssen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entspricht der Richtlinie 2000/9/EG.“

§ 12. EG-Konformitätserklärungen sind die für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme einer Seilbahn gemäß Anhang IV und Anhang VI der Richtlinie 2000/9/EG auszustellenden Dokumente. Für die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen sind die in Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG angeführten Module maßgebend.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entspricht der Richtlinie 2000/9/EG.“

§ 12 a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„In Anlehnung an die Begriffsbestimmung im Eisenbahngesetz soll die Definition des Begriffes „Stand der Technik“ auch im Seilbahngesetz aufgenommen werden, da die Auslegung des Begriffes „Stand der Technik“ in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitet.“

2. Die Bestimmung des § 12a SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

§ 12 b. (1) Zubauten sind Baumaßnahmen, bei denen in eine Seilbahn Bauteile eingebaut werden, die bisher nicht bei der Seilbahn vorhanden waren und Aufgaben wahrnehmen, welche bisher durch kein anderes Bauteil erfüllt worden sind.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die Definition von Zu- und Umbauten ist erforderlich, da für Zubauten und Umbauten unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Zubauten werden wie Neubauten behandelt.“

2. Die Bestimmung des § 12b SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(2) Umbauten sind Baumaßnahmen, bei denen an einer Seilbahn Änderungen erfolgen, die weder als Zubauten gemäß Abs 1 noch als Ersatz von Bauteilen durch Ersatzteile einzustufen sind.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die Definition von Zu- und Umbauten ist erforderlich, da für Zubauten und Umbauten unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Zubauten werden wie Neubauten behandelt.“

2. Die Bestimmung des § 12b SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(3) Unter Zu- und Umbauten sind auch Teilabtragungen zu verstehen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die Definition von Zu- und Umbauten ist erforderlich, da für Zubauten und Umbauten unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Zubauten werden wie Neubauten behandelt.“

2. Die Bestimmung des § 12b SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

§ 12 c. Wiederaufstellen einer Seilbahn umfasst die Demontage, den Transport und die Montage an einem neuen Standort, bei der der überwiegende Teil der maschinenbautechnischen und seilbahnspezifisch elektrotechnischen Bauteile einer bestehenden Seilbahn weiter verwendet wird.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„In der derzeitigen Fassung des Seilbahngesetzes ist die Wiederaufstellung von Seilbahnen nicht enthalten. Eine Definition der Wiederaufstellung einer Seilbahn ist zweckmäßig und erforderlich, damit klargestellt wird, dass nur dann eine Wiederaufstellung im Sinne des Seilbahngesetzes vorliegt, wenn der überwiegende Teil der seilbahnspezifischen Bauteile einer bestehenden Seilbahn weiterverwendet wird.“

2. Die Bestimmung des § 12c SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

Abschnitt 2

Behörden

§ 13. (1) Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann. Dieser ist insbesondere zuständig zur

- 1. Erteilung, Erklärung des Erlöschens, Entzug sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Sessellifte und Kombilifte;**
- 2. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen;**
- 3. Erteilung der Betriebsbewilligung für Sesselbahnen, Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen;**
- 4. Zulassung eines Werksverkehrs oder beschränkt öffentlichen Verkehrs bei Materialseilbahnen;**
- 5. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmen hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen.**
- 6. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten bei Sesselbahnen,**
- 7. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für Sesselbahnen, Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Bei der Frage der Kompetenzzuordnung wird den langjährigen Länderforderungen, kuppelbare Sesselbahnen in die Zuständigkeit der Länder zu übertragen, durch Übertragung bestehender kuppelbarer Sesselbahnen sowie der Betriebsbewilligungsverfahren für diese Anlagen, Rechnung getragen. Andererseits wird die von Industrie und Wirtschaft geforderte, bei Seilbahnen aus bundeseinheitlichen Sicherheitsgründen notwendige Beurteilung von Innovationen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dessen Zuständigkeit für hochkomplexe Anlagen, wie Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Kabinenseilbahnen sowie für die Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren für kuppelbare Sesselbahnen erreicht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass im Zusammenhang mit grundsätzlichen Aufgaben - wie Normung, Akkreditierung, Beurteilung von Innovationen, Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Seilbahnausschusses der Europäischen Kommission, Ausarbeitung bundeseinheitlicher Verordnungen und Erlässe - praktische Erfahrungen auch im Bereich von kuppelbaren Anlagen unabdingbar sind“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Hinsichtlich der Überwachung der Rechtsvorschriften ist auf die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bezüglich der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu achten.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Durch die Zuordnung der Schleplifte unter den Seilbahnbegriff ergibt sich auch eine Zuständigkeitsverlagerung für diese Beförderungseinrichtungen an den Landeshauptmann.“

4. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die gegenständliche Änderung („Seilbahnen“ anstelle von „Materialeilbahnen“) ist erforderlich, da in der Praxis auch Sessellifte mit beschränktöffentlichem Verkehr betrieben werden (z.B. Sessellifte auf Sprungschanzen), die keine Materialeilbahn darstellen.“

5. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die Übertragung der Zuständigkeit zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten bei Sesselbahnen an die Länder (durch Einfügung von Z 6) stellt eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung dar, zumal ab Betriebsbewilligung sämtliche Unterlagen bei der jeweiligen Landesbehörde aufliegen.“

6. Die Bestimmung des § 13 Abs 1 Z 7 SeilbG wurde mit der Änderung des Seilbahngesetzes 2011 (BGBl I Nr 12/2011) eingefügt.

(2) Der Landeshauptmann ist weiters zuständig für Verfahren zur Abtragung von Seilbahnanlagen gemäß § 2.

(3) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Landeshauptmann hinsichtlich der Schleplifte die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Durch die Aufnahme einer Delegierungsmöglichkeit wird die Möglichkeit geschaffen, die von einzelnen Bundesländern im Begutachtungsverfahren erwünschte Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für einzelne Amtshandlungen zu gewährleisten.“

§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieser ist insbesondere zuständig zur

- 1. Erteilung, Erklärung des Erlöschens, Entzug sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und Sesselbahnen;**
- 2. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung hinsichtlich der unter Z 1 angeführten Seilbahnen;**
- 3. Erteilung der Betriebsbewilligung für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und Kombibahnen;**
- 4. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmen hinsichtlich der unter Z 3 angeführten Seilbahnen,**
- 5. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für die unter Z 3 angeführten Seilbahnen.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Bei der Frage der Kompetenzzuordnung wird den langjährigen Länderforderungen, kuppelbare Sesselbahnen in die Zuständigkeit der Länder zu übertragen, durch Übertragung bestehender kuppelbarer

Sesselbahnen sowie der Betriebsbewilligungsverfahren für diese Anlagen, Rechnung getragen. Andererseits wird die von Industrie und Wirtschaft geforderte, bei Seilbahnen aus bundeseinheitlichen Sicherheitsgründen notwendige Beurteilung von Innovationen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dessen Zuständigkeit für hochkomplexe Anlagen, wie Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Kabinenseilbahnen sowie für die Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren für kuppelbare Sesselbahnen erreicht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass im Zusammenhang mit grundsätzlichen Aufgaben - wie Normung, Akkreditierung, Beurteilung von Innovationen, Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Seilbahnausschusses der Europäischen Kommission, Ausarbeitung bundeseinheitlicher Verordnungen und Erlässe - praktische Erfahrungen auch im Bereich von kuppelbaren Anlagen unabdingbar sind.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Hinsichtlich der Überwachung der Rechtsvorschriften ist auf die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bezüglich der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu achten.“

3. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Entsprechend der neuen Kategorie „Kombibahnen“ müssten in § 14 Abs 1 die analogen Vorkehrungen getroffen werden und zwar im 1. Satz als auch bei Z 1 und Z 3. Da Kabinenseilbahnen in die Kompetenz des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, erscheint die Aufnahme der „Kombibahnen“ in § 14 notwendig.“

4. Die Bestimmung des § 14 Abs 1 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

5. Die Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 5 SeilbG wurde mit Änderung des Seilbahngesetzes 2011 (BGBl I Nr 12/2011) eingefügt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann sich vorbehalten, unabhängig von der Behördenzuständigkeit bei Seilbahnanlagen mit innovativen Projektmerkmalen die Betriebsbewilligungsverfahren selbst durchzuführen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingeräumte Möglichkeit zur Durchführung von Betriebsbewilligungsverfahren unabhängig von der Behördenzuständigkeit ist erforderlich, um für die Ausarbeitung grundlegender Richtlinien und Verordnungen sowie von Normen und Typengenehmigungen den hiefür notwendigen Praxisbezug aufrecht zu halten. Der Vorbehalt ist restriktiv zu handhaben und auf solche Anlagen beschränkt, die über erstmals zur Ausführung gelangende Projektmerkmale (Sicherheitsbauteile, Teilsysteme) verfügen.“

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist weiters zuständig zur

- 1. Erlassung von auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehenden Verordnungen;**
- 2. Festlegung besonderer Bedingungen von erstmals zur Ausführung kommenden Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen von Seilbahnen;**
- 3. Entscheidung von Vorfragen gemäß § 15;**

4. fachlichen Mitwirkung in Akkreditierungsverfahren für zu benennende Stellen gemäß § 72 und für Seilbahnüberprüfungsstellen;
5. Erlassung genereller Anordnungen, insbesondere auch aus Anlass von Unfällen;
6. Wahrnehmung der dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach den Bundesgesetzen zukommenden internationalen Angelegenheiten;
7. Angelegenheiten des Normungswesens für Seilbahnen;
8. Wahrnehmung der gemäß der Richtlinie 2000/9/EG den Mitgliedsstaaten auferlegten Verständigungs- und Informationspflichten, Vertretung im ständigen Ausschuss für Seilbahnen der Europäischen Kommission;
9. Festlegung der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Betriebsleiters sowie des sonstigen Betriebspersonals einschließlich des Prüfungswesens; Ausstellung der Betriebsleiterpatente;
10. Erstellung von Rahmenentwürfen für Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen;
11. Führung eines Verzeichnisses von Personen oder Stellen, unter deren Leitung Zu- und Umbauten oder Abtragungsmaßnahmen gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Baumaßnahmen gemäß § 48 Abs 1 vorgenommen werden können sowie Führung eines Verzeichnisses von nichtamtlichen Sachverständigen, die zur Beurteilung

von Bauvorhaben in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer sowie betrieblicher Hinsicht herangezogen werden können, von Benannten Stellen, von akkreditierten Stellen für Seilbahnüberprüfungen sowie von Personen oder Stellen, die berechtigt sind, Sicherheitsberichte zu erstellen;

12. Erstellung der Amtlichen Seilbahnstatistik.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Beurteilung besonderer Bedingungen für innovative Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme ist im Interesse eines gleichen Sicherheitsstandards bundeseinheitlich auch bei denjenigen Seilbahnen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzunehmen, die nicht in seiner unmittelbaren Kompetenz liegen. Vor Erstellung des Bauentwurfes wird daher diejenige Stelle, die derartige innovative, erstmals zur Ausführung gelangende Bauteile oder Teilsysteme in Verkehr zu bringen beabsichtigt, im Regelfall der Hersteller, diesbezügliche Unterlagen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Festlegung allfälliger besonderer Bedingungen vorzulegen und das Ergebnis dieser Beurteilung den Bauentwurfsunterlagen anzuschließen haben.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Erlassung genereller Anordnungen bezieht sich auf Maßnahmen, die unabhängig von der Behördenzuständigkeit für die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs allgemein und im Hinblick auf die Bundeseinheitlichkeit erforderlich sind.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Ausstellung von Betriebsleiterpatenten und deren Widerruf erfolgt unabhängig von der Behördenzuständigkeit durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

4. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Bei der Erstellung von Rahmenentwürfen für Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen für in der Zuständigkeit der Landeshauptleute befindlichen Seilbahnen ist deren Mitwirkung vorgesehen.“

5. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die derzeit im Seilbahngesetz enthaltenen Typengenehmigungen sind zu streichen, da es diese für Seilbahnen nicht gibt.“

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den örtlich zuständigen Landeshauptmann hinsichtlich der unter Abs 1 angeführten Aufgaben zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Delegierungsmöglichkeit an den Landeshauptmann im Einzelfall wird beibehalten.“

Abschnitt 3

Vorfagen

§ 15. (1) Als Vorfagen, von denen die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde abhängt, kommen in Betracht

- 1. ob eine Beförderungseinrichtung als Seilbahn im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen ist;**
- 2. ob ein Verkehr als Werksverkehr oder beschränkt öffentlicher Verkehr anzusehen ist;**
- 3. ob bei Umbau einer Seilbahn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme so geändert werden, dass eine neue Genehmigung erforderlich wird;**
- 4. ob ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem als innovativ anzusehen ist;**
- 5. ob eine Einrichtung als Infrastruktur im Sinne § 8 anzusehen ist.**

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Da derzeit nicht abgesehen werden kann, welche zusätzlichen Vorfagen sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG ergeben, ist eine taxative Anführung derartiger Vorfagen nicht möglich. Eine allfällige Erweiterung wird sich an den Erfordernissen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden für eine Abklärung zu orientieren haben.“

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann verlangen, dass zur Beurteilung der Vorfrage weitere Unterlagen beigebracht werden.

Abschnitt 4

Verfahren

Allgemeines

§ 16. Zum Bau und Betrieb öffentlicher Seilbahnen ist eine Konzession gemäß § 21, zum Bau und Betrieb nicht öffentlicher Seilbahnen eine Genehmigung gemäß § 110 erforderlich.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Das Erfordernis einer Konzession als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung bei öffentlichen Seilbahnen entspricht der bisherigen Rechtslage, Seilbahnen sind öffentliche Verkehrsmittel.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Für nicht öffentliche Seilbahnen ist eine Konzession nicht vorgesehen. Im Rahmen einer, in der Regel der Baugenehmigung vorangehenden, Genehmigung soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers und die grundsätzliche Ausführbarkeit des Projektes einer Überprüfung zu unterziehen.“

§ 17. (1) Für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen sind, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Der bisherigen Rechtslage folgend ist eine gesonderte baurechtliche Genehmigung von Seilbahnanlagen nicht vorgesehen, die seilbahnrechtliche Baugenehmigung ersetzt diese. Die bisherige gewerberechtliche Genehmigung für Schlepplifte wird durch die Verfahren nach diesem Bundesgesetz ersetzt.“

(2) Für die Abtragung von Seilbahnen ist eine Genehmigung gemäß § 52 erforderlich.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die Änderung des § 17 ist notwendig, da für Abtragungen keine Betriebsbewilligungen sondern Genehmigungen gemäß § 52 erforderlich sind.“
2. Die Bestimmung des § 17 Abs 2 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

Genehmigungsfreie Bauvorhaben

§ 18. (1) Für nicht umfangreiche Zu- und Umbauten sowie für damit verbundene Abtragsmaßnahmen ist eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung nicht erforderlich, sofern die Voraussetzungen gemäß § 19 vorliegen und

- 1. die Maßnahmen unter Leitung einer Person gemäß § 20 durchgeführt werden oder**
- 2. es sich um Maßnahmen handelt, für die eine Beiziehung einer Person gemäß § 20 nicht erforderlich ist.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die schon bisher gegebene Möglichkeit, Baumaßnahmen geringfügigen Umfangs unter Leitung einer qualifizierten Person ohne Durchführung von Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren vorzunehmen, wird

durch die Möglichkeit erweitert, Maßnahmen gewissen Umfanges auch ohne Zuziehung einer derartigen Person genehmigungsfrei vorzunehmen. Welche konkreten Maßnahmen hierfür in Betracht kommen, ist im Rahmen einer Verordnung festzulegen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Befugnisse der nach der bisherigen Rechtslage (§ 15 EisbG) eingetragenen Personen, unter deren Leitung Baumaßnahmen durchgeführt werden können, bleiben aufrecht.“

3. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Durch die Änderung des Wortes „geringfügig“ in „nicht umfangreich“ in Satz 1 sowie die Streichung des Wortes „geringfügig“ in der Z 2 soll der Spielraum für die mittels Verordnung zu regelnden genehmigungsfreien Bauvorhaben erweitert werden, um den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden zu können.

Die Ergänzung „damit verbundene“ stellt eine Klarstellung zur derzeitigen Bestimmung dar.“

(2) Welche Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 genehmigungsfrei sind, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung festzulegen. Dabei sind die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Sicherheit der Seilbahn sowie auf Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder auf die Infrastruktur, auf die betrieblichen Erfordernisse sowie der Umfang der Zu- und Umbauten oder Abtragungen maßgebend.

(3) Für eine Änderung von Sicherheitsbauteilen ist eine seilbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nicht erforderlich, wenn

- 1. die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7 dieses Bundesgesetzes vorliegen;**
- 2. mit dieser Änderung auf Grundlage einer Sicherheitsanalyse und Beurteilung durch eine Benannte Stelle keine Rückwirkung auf andere Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder die Infrastruktur zu erwarten ist;**
- 3. dadurch keine sonstigen zu berücksichtigenden Belange, wie etwa Brandschutz, betroffen sind;**
- 4. das Vorhaben unter Leitung einer Person gemäß § 20 vorgenommen wird, sowie**
- 5. die Behörde von der geplanten Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird. Die zur Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann verlangen, dass weitere Unterlagen vorgelegt oder die Maßnahme einem Genehmigungsverfahren unterworfen wird. Die Konformitätserklärungen, Sicherheitsanalysen und bezughabenden sonstigen Planunterlagen sind auf Bestanddauer der Seilbahn beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren.**

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Dem Gedanken der Richtlinie 2000/9/EG folgend ist weiters vorgesehen, auch für solche Maßnahmen, die über die in Abs 1 angeführten hinausgehen, kein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn die in § 18 Abs 3 SeilbG angeführten Voraussetzungen zutreffen.“

§ 19. Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit von Baumaßnahmen gemäß § 18 ist weiters, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden;

1. Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, durch das Vorhaben nicht berührt werden;
2. Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat in einem nach seilbahnspezifischen Fachgebieten unterteilten Verzeichnis Personen zu führen, unter deren Leitung genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Abs 3 sowie Baumaßnahmen gemäß § 48 Abs 1 ausgeführt werden können, sofern hinsichtlich deren Verlässlichkeit und Eignung keine Bedenken bestehen und sie überdies folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des für das betreffende Fachgebiet vorgesehenen Studiums an einer technischen Universität, Fachhochschule oder höheren technischen Lehranstalt;
2. praktische Erfahrungen bei der Projektierung, dem Bau oder dem Betrieb von Seilbahnen gemäß § 2 Z 1 und 2 bei einem inländischen Unternehmen in der Dauer von mindestens zwei Jahren, wobei einem inländischen Unternehmen ein solches mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit gleichwertigem Sicherheitsstandard gleich zu halten ist;

3. Kenntnis der für das Fachgebiet in Betracht kommenden Vorschriften.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Voraussetzungen, unter denen Personen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in ein Verzeichnis aufgenommen werden, sind der Praxis entsprechend formuliert, wobei ohne Qualitätsverlust eine Zugangserleichterung vorgesehen ist. Unter seilbahnspezifischen Fachgebieten sind Seilbahntechnik einschließlich Verkehrstechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik sowie Hoch- und Tiefbau zu verstehen.“

(2) Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete erfüllen im Rahmen ihrer Befugnis jedenfalls die Voraussetzungen gemäß Abs 1.

Konzession

§ 21. Die Konzession ist die Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn. Durch die Konzessionserteilung wird die Gemeinnützigkeit dieser Seilbahn festgestellt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Gemeinnützigkeit im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeutet, dass das öffentliche Interesse an einer bestimmten Seilbahn nachgewiesen ist oder dass das öffentliche Interesse die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Gemeinnützigkeit bedeutet nicht Gemeinwirtschaftlichkeit im Sinn von Verkehrsdiensten öffentlicher Unternehmungen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Hinsichtlich der Feststellung der Gemeinnützigkeit ist kein eigener Spruchteil erforderlich, die erteilte Konzession umfasst in sich die Feststellung dieser Gemeinnützigkeit.“

§ 22. Im Konzessionsverfahren sind vom Konzessionswerber die Ausführbarkeit der Seilbahn anhand des vorzulegenden kurz gefassten Bauentwurfes, die Maßnahmen zur Ausschaltung allfälliger vorhandener Gefährdungen durch äußere Einflüsse, wie Lawinen oder Wildbäche, das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Projektes sowie die Rentabilität und die Finanzierung durch Vorlage der in § 24 angeführten Unterlagen nachzuweisen. Die Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Beurteilung des Konzessionsantrages erforderlich sind, bestimmen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Das Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren einschließlich der Beurteilung der Ausführbarkeit von Bauentwürfen wird aus verwaltungsvereinfachenden Gründen in Einem durchzuführen sein. Vor Anberaumung einer Bauverhandlung müssen jedoch die Konzessionsvoraussetzungen vorliegen.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Der sehr umfangreiche und kostenintensive Bauentwurf sollte wie vor dem Seilbahngesetz 2003 erst nach Erteilung der Konzession im Zuge des Bauansuchens vorgelegt werden. Für die Konzessionserteilung reicht ein kurz gefasster Bauentwurf aus. Diese würde für den Konzessionswerber eine einfachere und schnellere Abwicklung des Konzessionsansuchens ermöglichen.“

§ 23. (1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn entgegenstehende Interessen überwiegt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Welche Interessen als allenfalls entgegenstehend anzusehen sind, wird sich in der Regel aus den dem Konzessionsantrag gemäß § 24 SeilbG beizugebenden Unterlagen ergeben; der Behörde sonst bekannt gewordene entgegenstehende Interessen sind im Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.“

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Im Konzessionsverfahren für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und Sesselbahnen ist dem örtlich zuständigen Landeshauptmann, in allen übrigen Konzessionsverfahren dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie in allen Fällen denjenigen Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, innerhalb einer angemessenen, höchstens jedoch dreiwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Zur Verfahrensbeschleunigung wurde die Frist zur jeweiligen Stellungnahme der angeführten Gebietskörperschaften auf 3 Wochen verkürzt.“

§ 24. Dem Konzessionsantrag sind zur Beurteilung des öffentlichen Interesses insbesondere nachfolgende Unterlagen anzuschließen:

- 1. Gesellschaftsvertrag (Satzung) und Firmenbuchauszug des zukünftigen Konzessionärs sowie Bilanzen der vorhergehenden Geschäftsjahre;**
- 2. eine umfassende Beschreibung des Bauvorhabens mit Darstellung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der geografischen Ortsbezeichnungen; Angaben über den Zweck der Seilbahn;**
- 3. kurz gefasster Bauentwurf;**
- 4. das vorgesehene Bau- und Betriebsprogramm (einschließlich Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen);**
- 5. Baukostenaufstellung samt Firmenanboten;**
- 6. Wirtschaftlichkeitsprognose sowie den Baukosten entsprechende Nachweise über die Aufbringung der erforderlichen Eigen- und Fremdmittel. Diese Unterlagen sind von einem hierzu Befugten, wie Wirtschaftstreuhänder, Steuer- oder Unternehmensberater, zu prüfen und mit dessen Unterschrift zu bestätigen;**
- 7. ein Verzeichnis der durch die Errichtung der Seilbahn betroffenen sowie der im Bauverbotsbereich liegenden Grundstücke sowie Nachweise über die Verfügbarkeit der Inanspruchnahme;**
- 8. Bekanntgabe der durch den Bau und Betrieb der Seilbahn betroffenen Gemeinden;**

- 9. eine eingehende Darstellung der Verkehrssituation. Bei Talstationen im Bereich öffentlicher Verkehrswege (Schiene, Straße) ist auf einen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz Bedacht zu nehmen;**
- 10. Lageplan über die bestehenden und projektbezogenen neuen Skipisten;**
- 11. Bekanntgabe der nächstliegenden öffentlichen Seilbahnen;**
- 12. eine Erklärung der zuständigen Lawinenwarnkommission der betreffenden Gemeinde, die Seilbahn samt Skipisten in ihren Betreuungsbereich zu übernehmen;**
- 13. Angaben und Unterlagen im Hinblick auf Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie zur Beurteilung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;**
- 14. Unterlagen zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit allfällig notwendiger Rodungsmaßnahmen für das Gesamtprojekt einschließlich Skipisten.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Auch wenn im Konzessionsverfahren Grundeigentümern und Anrainern keine Parteistellung zukommt, ist zur Feststellung des Vorliegens öffentlicher Interessen und zur Feststellung, ob allenfalls ein Enteignungsverfahren notwendig wird, die Einholung von Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer zweckmäßig. Die nunmehr im Gesetz enthaltene Zusammenfassung

der im Konzessionsverfahren zu prüfenden Unterlagen ergibt sich aus der Notwendigkeit, bei Prüfung der Konzessionsvoraussetzungen bundeseinheitlich vorzugehen. Die Unterlagen entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis. Da die Durchführbarkeit des Projektes im Rahmen der Prüfung öffentlicher Interessen eine wesentliche Voraussetzung darstellt, ist der Bauentwurf schon im Konzessionsverfahren vorzulegen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Mit den Firmenanboten ist die Plausibilität der Baukostenaufstellung für die gesamte Seilbahnanlage einschließlich der Infrastruktur darzulegen.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Wirtschaftlichkeitsprognose kann anlagenbezogen erstellt werden, wobei jedoch auch die Gesamtrentabilität des antragstellenden Seilbahnunternehmens darzulegen ist.“

4. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Als Anschluss der Seilbahn an das öffentliche Verkehrsnetz ist auch eine Verbindung zwischen öffentlichem Verkehrsnetz (Schiene, Autobus) durch fahrplanähnliche Verbindungen in Form eines Skibusses anzusehen.“

5. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Da nicht öffentliche Seilbahnen keinen Konkurrenzierungsschutz haben, sind zur Prüfung eines allfälligen Konkurrenzierungseinwandes lediglich die nächstliegenden öffentlichen Seilbahnen anzugeben.“

6. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die unter § 24 Z 13 und 14 SeilbG angeführten Unterlagen sind insbesondere auch zur Beurteilung allenfalls entgegenstehender Interessen

erforderlich. Ein rechtskräftiger Bescheid der Naturschutzbehörde oder der für die Rodung zuständigen Behörde ist in der Regel nicht erforderlich, es genügt die Feststellung der grundsätzlich zu erwartenden Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb der Seilbahn."

7. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Der sehr umfangreiche und kostenintensive Bauentwurf sollte wie vor dem Seilbahngesetz 2003 erst nach Erteilung der Konzession im Zuge des Bauansuchens vorgelegt werden. Für die Konzessionserteilung reicht ein kurz gefasster Bauentwurf aus. Dieser würde für den Konzessionswerber eine einfachere und schnellere Abwicklung des Konzessionsansuchens ermöglichen.“

§ 25. (1) Die Konzession wird für eine bestimmte, unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse und die technische Lebensdauer der geplanten Seilbahn zu bemessende Zeit verliehen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Es wird den Erfordernissen der Praxis entsprechen, Konzessionen für Sessellifte mit 30 Jahren, für Sesselbahnen und Kabinenseilbahnen mit 40 Jahren sowie für Standseilbahnen und Pendelseilbahnen mit 50 Jahren zu bemessen.“

(2) In der Konzession sind eine dem Zweck der Seilbahn angepasste, höchstens zweijährige, Betriebseröffnungsfrist sowie die betriebspflichtigen Zeiträume festzulegen.

§ 26. Die Konzession erlischt

- 1. mit Zeitablauf;**
- 2. bei Nichteinhaltung der in der Konzession festgesetzten Betriebseröffnungsfrist. Eine einmalige Verlängerung dieser Frist ist über begründeten Antrag zulässig;**
- 3. bei gänzlicher und dauernder Einstellung des Betriebes;**
- 4. bei Konzessionsentzug (§ 27);**
- 5. mit dem Tod oder dem sonstigen Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers.**

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Für den Fall, dass die Konzession einer physischen Person erteilt wurde, erlischt diese grundsätzlich mit deren Tod. Bei einem der Behörde nachgewiesenen Fortbetriebsrechtes des Nachlasses ist im Einzelfall zu prüfen, ob bis zur Einantwortung an einen Erben die Voraussetzungen für die Konzession bis zu deren Neuverleihung weiterhin gegeben sind.“

§ 27. Die Konzession ist zu entziehen, wenn den im Interesse der Sicherheit bescheidmäßig oder im Verordnungsweg ergangenen Anordnungen der Seilbahnbehörde trotz Ermahnung nicht nachgekommen wird, oder

- 1. bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Einstellungsfrist aufgenommen wird; eine einmalige Verlängerung dieser Frist ist über begründeten Antrag zulässig, oder**

2. sich der Konzessionsinhaber trotz Ermahnung so verhält, dass die Voraussetzungen für eine sichere Betriebsführung auf Grund der Beurteilung durch die zuständige Behörde nicht mehr gegeben sind.

§ 28. (1) Eine Verlängerung der Konzession ist zulässig. Ein Antrag hierfür ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession bei der Behörde einzubringen, andernfalls ist der Antrag zulässig, gilt aber als verspätet eingebracht.

EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Um besondere Härtefälle durch die Fallfrist zu vermeiden, ist die Klarstellung erforderlich, dass auch verspätet eingebrachte Anträge zulässig sind.“

(2) Voraussetzung für die Verlängerung der Konzession ist, dass das öffentliche Interesse am Betrieb der Seilbahn weiterhin gegeben ist und der technische Zustand der Seilbahn auch für den Verlängerungszeitraum einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb erwarten lässt. Dabei können bei jenen öffentlichen Seilbahnen, welche vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw errichtet wurden, als Grundlage jene Regelwerke und Nachweisverfahren herangezogen werden, welche unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes für die betreffende Seilbahn angewendet worden sind.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Für eine Konzessionsverlängerung ist nunmehr auch zu prüfen, ob hinsichtlich der für die Sicherheit wesentlichen Bauteile der Stand der Technik unter Heranziehung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG gegeben ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die Streichung dieser Wortfolge („unter Berücksichtigung des Standes der Technik für die Sicherheitsbauteile“) entspricht in der Praxis den bisherigen Gepflogenheiten. Zudem hat die Praxis gezeigt, dass damit die erforderliche technische Sicherheit der Anlagen auch weiterhin gewährleistet ist.

Den Stand der Technik für Sicherheitsbauteile zu verlangen, könnte auf Grund neu entstehender Schnittstellen unter Umständen mit ungeahnten Risiken verbunden sein. Daher wurde in Satz 2 mit der Ergänzung eine differenzierte Betrachtungsweise für jene Seilbahnen, die vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw. errichtet wurden, ermöglicht.“

3. Gemäß § 10 Abs 1 AVO Verkehr ist im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs. 2 SeilbG auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

4. Nähere Festlegungen darüber, in welcher Weise die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs. 2 SeilbG nachzuweisen ist, legt die AVO Verkehr fest.

5. Gemäß § 10 Abs 2 AVO Verkehr hat der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs. 2 SeilbG insbesondere zu enthalten:

1. Prüfung der Aktualisierung und Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,

2. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG, und der Verordnungen in Durchführung des ASchG,
3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ASchG sowie Anhang A und Anhang B der AM-VO,
4. Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ASchG bei erteilten Ausnahmegenehmigungen,
5. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV sowie
6. Prüfung der Prüfbefunde über Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen, insbesondere gemäß §§ 7 bis 11 AM-VO.

(3) Der Verlängerungszeitraum ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Abs 2 festzulegen. Wird über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer entschieden, so gilt, sofern die Fristüberschreitung nicht auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist, diese als auf ein Jahr verlängert. Wird der Antrag verspätet eingebracht und kann die Behörde nicht vor Konzessionsablauf über den Antrag entscheiden, so gilt die Konzession bis zur Entscheidung durch die Behörde als verlängert.

EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Mit diesem Zusatz (Ergänzung des dritten Satzes) wird sichergestellt, dass bei verspätet eingebrachten Anträgen nicht auch eine automatische Verlängerung auf ein Jahr erfolgt.“

§ 29. (1) Die Neuerteilung einer Konzession an einen Dritten ist auf Antrag zulässig, wobei diese neue Konzession für die restliche Dauer der ursprünglichen zu erteilen ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der neue Konzessionär über die notwendige Kapitalausstattung für den Betrieb, die Wartung und den Erhalt der Seilbahn verfügt, eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht und die Rechte zur Grundstücksinanspruchnahme weiterhin gegeben sind.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Eine Verpflichtung zum Erwerb der für die Stationen erforderlichen Grundflächen ist nicht erforderlich. Das Bestehen eines aus dem Grundbuch ersichtlichen Dienstbarkeitsvertrages für die Inanspruchnahme von Grundflächen für Stationen, Stützen und hinsichtlich der Überspannungs- und Überfahrungsrechte einschließlich der für Betrieb, Wartung und Erhalt notwendigen Flächen ist in der Regel ausreichend.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Der Bezug auf § 28 (im ersten Satz) kann entfallen, da die Anlage unverändert betrieben wird und daher eine neuerliche Prüfung der technischen Voraussetzungen gemäß § 28 nicht erforderlich ist.“

(2) Bei Gesamtrechtsnachfolge ist eine Neuerteilung der Konzession nicht erforderlich.

EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Um Ungleichbehandlungen von Kapitalgesellschaften zu vermeiden erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Gesamtrechtsnachfolge.“

§ 30. Die Behörde kann zu den Aufsichtsratsitzungen oder Gesellschafterversammlungen des Seilbahnunternehmens einen Vertreter entsenden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Teilnahme eines Behördenvertreters an den Sitzungen der Organe des Seilbahnunternehmens wird dann zweckmäßig sein, wenn Angelegenheiten behandelt werden, deren Kenntnis für die Ausübung der Behördentätigkeit von Bedeutung ist.“

Prüfung des Bauentwurfes

§ 31. Für den Bau von Seilbahnen und für die Veränderung der Infrastruktur, von Teilsystemen sowie von Sicherheitsbauteilen ist ein Bauentwurf zu erstellen, sofern es sich nicht um Maßnahmen im Sinne § 18 Abs 1 Z 2 handelt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Für Baumaßnahmen gemäß § 18 Abs 1 Z 1 sowie Abs 3 SeilbG ist ein Bauentwurf zu erstellen, der von einer Person gemäß § 20 SeilbG zu beurteilen ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Durch die Streichung des Wortes „geringfügig“ soll der Spielraum für die mittels Verordnung zu regelnden genehmigungsfreien Bauvorhaben erweitert werden, um den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden zu können.“

3. Für Anlagen gemäß § 93 Abs 1 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dem Genehmigungsantrag sind die Unterlagen gemäß § 92 Abs 3 ASchG anzuschließen.
4. Gemäß § 92 Abs 3 ASchG sind dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

§ 32. Bauentwürfe sind der Behörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde kann dem Antragsteller die Vorlage weiterer Gleichstücke des Bauentwurfes oder einzelner Beilagen auftragen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die Vorlage der vollständigen Bauentwürfe sowie Detailplanungen sollte im Interesse einer einfacheren und schnelleren Abwicklung des Konzessionsverfahrens erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.“
2. Gemäß § 92 Abs 3 ASchG sind dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie

die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

3. Das vierte Gleichstück wurde für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat vorgesehen.

§ 33. Der Bauentwurf hat projektbezogene Unterlagen bezüglich der Infrastruktur, der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile und die hiezu erforderlichen Sicherheitsanalysen sowie einen Sicherheitsbericht zu enthalten. Ferner müssen alle Unterlagen beigelegt werden, in denen die Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt sind.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Der Umfang der Unterlagen, die ein Bauentwurf zu enthalten hat, bezieht sich auf die Richtlinie 2000/9/EG.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Unter Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen sind insbesondere auch die Art der Beförderung (mit oder ohne angeschnalltem Sportgerät), die vorgesehenen Betriebsprogramme (etwa nur Winterbetrieb), die maximale Fahrgeschwindigkeit, die Beförderung von Gütern und anderes zu verstehen.“

3. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die EG Konformitätserklärungen müssen gemäß der RL 2000/9/EG nicht schon im Bauentwurf enthalten sein. Die Wortfolge „projektbezogen“ dient zur näheren Klarstellung.“

4. Für Anlagen gemäß § 93 Abs 1 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dem Genehmigungsantrag sind die Unterlagen gemäß § 92 Abs 3 ASchG anzuschließen.

5. Gemäß § 92 Abs 3 ASchG sind dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

6. Gemäß § 4 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:
 - die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
 - die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
 - die Verwendung von Arbeitsstoffen,
 - die Gestaltung der Arbeitsplätze,
 - die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
 - die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
 - der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

7. Gemäß § 4 Abs 3 ASchG sind auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs 1 ASchG die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen so weit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

8. Bei der Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 4 Abs 3 ASchG müssen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung (insbesondere § 7 ASchG) sowie die spezifischen Regelungen für die Gefahrenverhütung (insbesondere Abschnitt 2 bis 9 ASchG sowie die Verordnungen nach dem ASchG) umgesetzt werden.

9. Gemäß § 5 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

§ 34. Bei Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen und deren Übereinstimmung mit dem Sicherheitsbericht und den Sicherheitsanalysen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 erforderlich sind. EG-Erklärungen sind spätestens im Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmung folgt den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG. Die Prüfung des Bauentwurfes durch die Behörde erfolgt grundsätzlich im Hinblick auf Plausibilität und Vollständigkeit. Die Beurteilung von Schnittstellen, die Beurteilung der Infrastruktur sowie von innovativen Baumerkmalen bleibt jedenfalls der Behörde vorbehalten.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Der Bauentwurf soll von der Behörde hinsichtlich des Sicherheitsberichtes nur auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden.“

§ 35. Weist eine Seilbahn innovative, bisher nicht ausgeführte Planungs- oder Baumerkmale auf, können durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sofern damit sicherheitsrelevante Auswirkungen verbunden sind, besondere Bedingungen für den Bau und/oder die Inbetriebnahme dieser Seilbahn festgelegt werden.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Bei innovativen Merkmalen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen ist die Festlegung besonderer Bedingungen auch dann zulässig, wenn dieses Bauteil oder Teilsystem in anderen Mitgliedsstaaten keinem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde. Da dies zu divergierenden Maßnahmen führen könnte, ist die Verständigkeit des Seilbahnausschusses der Europäischen Kommission erforderlich.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Auch die Infrastruktur kann innovative Merkmale aufweisen, nicht nur Sicherheitsbauteile und Teilsysteme. Die Festlegung von besonderen Bedingungen ist aber nur erforderlich, wenn die innovativen Merkmale sicherheitsrelevante Auswirkungen haben.“

Baugenehmigung

§ 36. Bei Neuerrichtung von Seilbahnen ist an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Bei genehmigungspflichtigen Zubauten oder Umbauten bestehender Seilbahnen bedarf es einer Ortsverhandlung jedenfalls dann, wenn der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein ist nicht in allen Fällen erforderlich; dies entspricht den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie und Verwaltungsvereinfachung.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Unter Wirkungsbereich anderer Behörden ist auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu verstehen.“

3. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in
Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer
berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

**§ 37. Voraussetzung zur Anberaumung einer mündlichen
Verhandlung ist die Feststellung, dass die Konzessions- oder
Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 gegeben sind und dass
der Bauentwurf im Umfang der Sicherheitsanalysen gemäß § 57 zur
Ausführung geeignet ist.**

**§ 38. Der Bauentwurf ist vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei
Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die
geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die
Behörde kann diese Frist bis auf höchstens 7 Tage abkürzen, wenn dies
aus öffentlichen Interessen geboten ist.**

Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist gemäß § 12 Abs 2 ArbIG
das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung
der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem
Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an
der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der
Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu
übersenden.

§ 39. Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Wissensgebiet durch das geplante Bauvorhaben berührt wird. Erachtet es die Behörde als erforderlich oder zweckmäßig, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auch Sachverständige für die durch die Sicherheitsanalysen bereits abgedeckten Fachbereiche beizuziehen, so sind, sofern diese Sicherheitsanalysen nicht ohnedies durch Amtssachverständige oder von der Behörde anerkannte nichtamtliche Sachverständige vorgenommen wurden, zusätzlich auch diejenigen Personen oder Stellen zu laden, welche die im Bauentwurf enthaltenen Sicherheitsanalysen erstellt haben.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Im Hinblick darauf, dass wesentliche Fachgebiete durch Gutachten (Sicherheitsanalysen) bereits im Rahmen des Bauentwurfes abgedeckt werden, entspricht es den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie und Verfahrenserleichterung, nach Möglichkeit eine neuerliche Beurteilung anlässlich von mündlichen Verhandlungen zu vermeiden, sofern diese Sicherheitsanalysen durch Amtssachverständige (zB für Wildbach- und Lawinenverbauung) oder durch nichtamtliche Sachverständige oder sonst anerkannte Sachverständige (wie etwa Landesstellen für Brandverhütung) vorgenommen wurden. Eine Beiziehung von Sachverständigen zum Baugenehmigungsverfahren ist jedoch dann zwingend, wenn sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein geänderter Sachverhalt ergibt, der eine ergänzende Beurteilung erforderlich macht. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweils zuständige Behörde. Es ist

zweckmäßig, hinsichtlich seilbahntechnischer, elektrotechnischer und sicherungstechnischer Belange diejenigen Sachverständigen beizuziehen, denen auch die Prüfung des Bauentwurfes gemäß § 34 SeilbG oblag.“

§ 40. Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Im Hinblick auf die Besonderheiten der Seilbahnen im Rahmen des Eisenbahnwesens ist es erforderlich, ergänzend zu den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) besondere Parteiberechtigte ausdrücklich anzuführen. Ungeachtet dessen handelt es sich hier um eine demonstrative Aufzählung, wobei eine Parteistellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie etwa Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Bergbauberechtigte) ebenfalls zu berücksichtigen ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Durch die gegenständliche Streichung (Streichung des Wortes „insbesondere“) soll der ursprünglich demonstrativ geregelte Parteibegriff taxativ formuliert werden. Diese Regelung würde auch dem derzeit geltenden Eisenbahngesetz entsprechen.“

3. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 41. (1) In der Baugenehmigung ist über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(2) Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Unter Seilbahnbetrieb sind jene Handlungen und Vorgänge zu verstehen, die der Ausführung selbst, also der Beförderung durch Bewegung der Fahrbetriebsmittel, dienen oder in einem engen, inneren Zusammenhang damit stehen, sei es, dass sie sie unmittelbar vorbereiten, sichern oder abschließen. Unter Seilbahnverkehr sind jene Handlungen und Vorgänge zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Transportgegenstand beziehen; sei es nun, dass sie die Art seiner Beförderung durch das Fahrbetriebsmittel betreffen oder dass sie die mit der Beförderung zusammenhängenden wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen des Seilbahnunternehmens zu ihren Benützern zum Gegenstand haben.“

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.
3. Gemäß § 92 Abs 2 letzter Satz ASchG sind Auflagen vorzuschreiben, wenn nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen.

§ 42. Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Im Zuge der durch die Behörde vorzunehmenden Interessensabwägung ist insbesondere das Ergebnis des Konzessionsverfahrens sowie die Würdigung der Bedeutung der Seilbahn für die infrastrukturelle Entwicklung der Region, in der sie zur Ausführung gelangt, maßgebend.“
2. Gemäß § 12 Abs 4 ArbIG steht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat das Recht der Beschwerde zu. Wird eine Beschwerde nicht vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat eingebracht, so hat die Berufungsbehörde, sofern Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt sind, vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorats einzuholen.

§ 43. (1) Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit Bauarbeiten nicht begonnen werden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Feststellung, welche Maßnahmen als Bauarbeiten im Sinne dieser Bestimmung zu werten sind, obliegt der Behörde.“

(2) In der Baugenehmigung ist eine angemessene, höchstens jedoch zweijährige Frist vorzuschreiben, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern, sofern Sicherheitsinteressen dem nicht entgegen stehen. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Setzung einer Bauvollendungsfrist ist erforderlich, um auf Änderungen des Standes der Technik reagieren zu können.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Der Ausschluss einer Verlängerungsmöglichkeit bei Änderung des Standes der Technik wird durch die RL 2000/9/EG nicht gefordert und kann im Einzelfall die teuren Planungen und Projektvorbereitungen zunichte machen. Der Ausschluss der Fristverlängerung, wenn Sicherheitsinteressen berührt sind, müsste ausreichend sein.“

3. Gemäß § 2 Abs 8 ASchG ist der Stand der Technik der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der

Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 44. Die Behörde kann im Baugenehmigungsbescheid die Durchführung eines Probetriebes anordnen. Dieser Probetrieb hat ohne Beförderung von Fahrgästen zu erfolgen; Umfang und Dauer des Probetriebes wird durch die Behörde bestimmt.

1. Soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist, sind für die notwendige Erprobung eines Arbeitsmittels gemäß § 14 Abs 1 AM-VO Abweichungen von den für den Normalbetrieb vorgesehenen Schutzmaßnahmen und die Benutzung des Arbeitsmittels ohne die vorgesehenen Schutzeinrichtungen zulässig.
2. Für eine Erprobung nach § 14 Abs 1 AM-VO gilt gemäß § 14 Abs 2 AM-VO:
 - Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Gefahren, mit denen zu rechnen ist, festzulegen, im Sinne des § 5 ASchG zu dokumentieren und durchzuführen.
 - Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist zu überwachen.
 - Für die Erprobung dürfen nur geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.
 - Die für die Erprobung herangezogenen ArbeitnehmerInnen sind vor Beginn der Arbeiten über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen, die während der Erprobung auftreten können, zu unterweisen.
 - Mit der Erprobung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheits-, Warn- und Messeinrichtungen betriebsbereit und funktionsfähig sind.

- Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche entsprechend der Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGI II Nr 101/1997, gekennzeichnet sein.
 - Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte ArbeitnehmerInnen am Betreten dieser Bereiche hindern.
 - Im Gefahrenbereich dürfen sich nur die für die Durchführung der Erprobung unbedingt erforderlichen ArbeitnehmerInnen aufhalten.
3. Falls es auf Grund der Art oder des Umfangs der Erprobung oder wegen sonstiger besonderer Verhältnisse zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der ArbeitnehmerInnen erforderlich ist, ist gemäß § 14 Abs 4 AM-VO eine fachkundige Person mit der Planung der Erprobung zu beauftragen und muss während der Erprobung eine Aufsicht durch eine geeignete fachkundige Person erfolgen.
 4. Soweit eine Erprobung von maschinellen und elektrischen Arbeitsmitteln notwendig ist, ist gemäß § 14 Abs 5 AM-VO für die systematische Erprobung ein Plan zu erstellen. Über die Erprobungen sind Aufzeichnungen zu führen.
 5. Fachkundig im Sinne der AM-VO sind Personen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten (§ 2 Abs 3 AM-VO).
 6. Aufsicht im Sinne der AM-VO ist die Überwachung von ArbeitnehmerInnen durch eine geeignete Person, die im Gefahrenfall unverzüglich eingreifen und die erforderlichen Maßnahmen setzen kann (§ 2 Abs 4 AM-VO).

7. Gefahrenbereich im Sinne der AM-VO ist der Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit von sich darin aufhaltenden ArbeitnehmerInnen gefährdet ist oder gefährdet sein könnte (§ 2 Abs 5 AM-VO).

§ 45. Das Seilbahnunternehmen hat, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, zur Koordination, Leitung und Beaufsichtigung der Ausführung des Bauvorhabens eine befugte Person als Bauleiter zu bestellen und diesen der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes bleiben unberührt.“

2. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in oder auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.
3. Gemäß § 4 Abs 1 BauV dürfen Bauarbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Als Aufsichtsperson ist nur geeignet wer
 - die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,

- Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzt und
 - die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.
4. Wenn die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht ständig anwesend ist, ist gemäß § 4 Abs 4 BauV ein auf der Baustelle beschäftigter geeigneter Arbeitnehmer zu bestellen, der in Abwesenheit der Aufsichtsperson auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es darf nur ein Arbeitnehmer bestellt werden, der
- die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet,
 - die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzt,
 - von der Aufsichtsperson über die bei den auszuführenden Arbeiten zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen nachweislich besonders unterwiesen worden ist und
 - seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat.
5. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr gemäß § 3 Abs 1 BauKG einen Planungskordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Betriebsbewilligung

§ 46. Sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, kann mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 47. Sofern nicht schon eine Betriebsbewilligung gemäß § 46 erteilt wurde, hat das Seilbahnunternehmen deren Erteilung unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Behörde zu beantragen.

§ 48. (1) Die Behörde kann die Betriebsbewilligung ohne Durchführung eines Ortsaugenscheines erteilen, wenn die dem Antrag zugrundeliegende Infrastruktur, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile unter der Leitung einer gemäß § 20 verzeichneten Person ausgeführt wurden, der Wirkungsbereich anderer Wissensbereiche, wie Hochbau, Brandschutz, Sanitätspolizei oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, nicht berührt werden, Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht entgegenstehen und vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Durch diese Bestimmung soll unter gewissen Voraussetzungen eine Verfahrenserleichterung ermöglicht werden. Der Behörde bleibt es bei vorhandenen Bedenken jedoch unbenommen, sich die Erteilung der Betriebsbewilligung auch in diesen Fällen vorzubehalten.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Ob die in Anspruch genommenen Liegenschaften in den Besitz des Seilbahnunternehmens übergegangen sind, ist anlässlich des Betriebsbewilligungsverfahrens seitens der Behörde nicht zu prüfen. Im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens kommt den Grundeigentümern der betroffenen Liegenschaften oder den an diesen dinglich Berechtigten weiterhin keine Parteistellung zu. Es ist Sache des Seilbahnunternehmens, die zivilrechtliche Verfügungsgewalt über diese Grundstücke sicherzustellen.“

3. Gemäß § 9 Abs 1 AVO Verkehr ist vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 SeilbG auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

4. Nähere Festlegungen darüber, in welcher Weise die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 SeilbG nachzuweisen ist, legt die AVO Verkehr fest.

5. Gemäß § 9 Abs 2 AVO Verkehr hat der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 SeilbG insbesondere zu enthalten:

- Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 AM-VO,

- Nachweis der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV,
 - Nachweis der Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
 - Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der Verordnungen in Durchführung des ASchG,
 - Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO,
 - Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der im Sicherheitsbericht gemäß § 59 zweiter Satz SeilbG angeführten Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen zum Schutz der Arbeitnehmer,
 - Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 ASchG.
6. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die bei Seilbahnanlagen zu beachten sind, enthält das „Schwerpunkt-konzept Seilbahnanlagen“ (Richtlinie R 11) des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (vgl. <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Verkehr/Publikationen/>).
7. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nicht vor, hat die Behörde die Betriebsbewilligung nach Durchführung eines Ortsaugenscheines oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten Sachverständigen und Behörden, deren Wissensgebiete einschließlich des Arbeitnehmerschutzes berührt werden, beizuziehen.

1. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.
2. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist gemäß § 12 Abs 2 ArbIG das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden.
3. Gemäß § 92 Abs 2 letzter Satz ASchG sind Auflagen vorzuschreiben, wenn nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen.

(3) Werden im Rahmen von Betriebsbewilligungsverfahren, die durch den Landeshauptmann geführt werden, hinsichtlich von Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen Abweichungen gegenüber dem Baugenehmigungsbescheid festgestellt, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen, sofern diesem die Prüfung des Bauentwurfes oblag.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Einvernehmensbestimmung ist erforderlich, um eine bundeseinheitliche Beurteilung von Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen im Interesse eines bundeseinheitlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Geringfügige Abweichungen, die keiner Genehmigung bedürfen, keine neuerliche Sicherheitsanalyse voraussetzen und die Bundeseinheitlichkeit nicht beeinträchtigen, sind davon ausgenommen.“

Überprüfung bestehender Anlagen

§ 49. (1) Öffentliche Seilbahnen sind zumindest in fünfjährigen Abständen in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer und betrieblicher Hinsicht durch das Seilbahnunternehmen auf seine Kosten einer Überprüfung durch hierfür akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen zu unterziehen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entsprechend den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungswerten und in Ausführung der Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr ist unter Beibehaltung der Aufsichtsbefugnisse der Behörden bei der Neuordnung der Genehmigungs- und

Überprüfungsverfahren gleichzeitig ein erhöhter Verantwortungsbereich für Hersteller und Betreiber von Seilbahnen zu berücksichtigen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Derzeit steht die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung, BGBl Nr 253 vom 7. April 1995, in Kraft (siehe auch Übergangsbestimmungen). Die Bestimmungen über die Überprüfung von Schleppliften und Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr folgenden für Schlepplifte bisher bestehenden Bestimmungen, wurden jedoch, der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung folgend, durch eine Überprüfung in zehnjährigen Abständen durch akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen ergänzt.“

3. Die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung, BGBl Nr 253 vom 7. April 1995 wurde durch die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013 (BGBl. II Nr. 375/2013) ersetzt.

4. Gemäß § 8 Abs 1 AM-VO sind unter anderem nachstehende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

- Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
- sonstige motorkraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
- Fahrzeughebebühnen,
- kraftbetriebene Anpassrampen,
- Fahrtreppen, Fahrsteige,
- kraftbetriebene Türen und Tore einschließlich solcher von Fahrzeugen,

- Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 - Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
 - selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl Nr 267, besteht,
 - Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen,
 - Arbeitskörbe,
 - Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
 - Befahr- und Rettungseinrichtungen,
 - mechanische Leitern,
 - Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
 - Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung.
5. Gemäß § 8 Abs 2 AM-VO muss die wiederkehrende Prüfung gemäß § 8 Abs 1 AM-VO mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
 - Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
 - Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
 - bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

6. Gemäß § 8 Abs 3 AM-VO sind für wiederkehrende Prüfungen gemäß § 8 Abs 1 AM-VO heranzuziehen:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl Nr 194, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse, oder
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse oder
- Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009.

In bestimmten Ausnahmefällen dürfen für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln auch sonstige geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.

7. Gemäß § 9 Abs 1 AM-VO sind Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs 1 AM-VO) durchzuführen sind, nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

- Absturz von Lasten,
- Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
- Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
- Überlastung des Arbeitsmittels,

- Einwirkungen von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
 - wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorhergesehene Änderungen
 - größere Instandsetzungen.
8. Gemäß § 13 Abs 1 AStV sind folgende Anlagen und Einrichtungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
 - Alarmeinrichtungen
 - Klima- oder Lüftungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen.
9. Gemäß § 13 Abs 2 AStV sind Löschgeräte und stationäre Löschanlagen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
10. Gemäß § 13 Abs 3 AStV sind Anlagen und Einrichtungen nach § 13 Abs 1 AStV (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen) und nach § 13 Abs 2 AStV (Löschgeräte, stationäre Löschanlagen) nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
11. Gemäß § 13 Abs 4 AStV sind Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV von geeigneten fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, ZiviltechnikerInnen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen.

12. Gemäß § 13 Abs 5 AStV sind über Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.

13. Gemäß § 13 Abs 6 AStV ist die Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und die Funktion von Orientierungshilfen monatlich durch Augenschein zu kontrollieren. Die Kontrolle ist von geeigneten und unterwiesenen Personen durchzuführen. Über die Kontrolle sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens sechs Monate in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Bei selbstprüfenden Anlagen kann die Kontrolle der Leuchten entfallen.

14. Gemäß § 17 Abs. 2 ASchG haben Arbeitgeber unbeschadet besonderer Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

(2) Nicht öffentliche Seilbahnen sind zumindest in zehnjährigen Abständen in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer und betrieblicher Hinsicht durch das Seilbahnunternehmen auf seine Kosten einer Überprüfung durch hierfür akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen zu unterziehen. Weiters sind in fünfjährigen Abständen im angeführten Umfang Überprüfungen durch hierfür geeignete fachkundige Personen, wie Betriebsleiter

oder Betriebsleiter-Stellvertreter von öffentlichen Seilbahnen, die über ein Betriebsleiterpatent und über Erfahrungen beim Betrieb von Schleppliften im Ausmaß von zumindest drei aufeinanderfolgenden Wintersaisons verfügen, durchzuführen, sofern diese Überprüfung nicht ebenfalls durch eine akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstelle erfolgt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entsprechend den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungswerten und in Ausführung der Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr ist unter Beibehaltung der Aufsichtsbefugnisse der Behörden bei der Neuordnung der Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren gleichzeitig ein erhöhter Verantwortungsbereich für Hersteller und Betreiber von Seilbahnen zu berücksichtigen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Derzeit steht die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung, BGBl Nr 253 vom 7. April 1995, in Kraft (siehe auch Übergangsbestimmungen). Die Bestimmungen über die Überprüfung von Schleppliften und Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr folgenden für Schlepplifte bisher bestehenden Bestimmungen, wurden jedoch, der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung folgend, durch eine Überprüfung in zehnjährigen Abständen durch akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen ergänzt.“

3. Die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung, BGBl Nr 253 vom 7. April 1995 wurde durch die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013 (BGBl. II Nr. 375/2013) ersetzt.

4. Gemäß § 8 Abs 1 AM-VO sind unter anderem nachstehende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:
- Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
 - sonstige motorkraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
 - Fahrzeughebebühnen,
 - kraftbetriebene Anpassrampen,
 - Fahrtreppen, Fahrsteige,
 - kraftbetriebene Türen und Tore einschließlich solcher von Fahrzeugen,
 - Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 - Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
 - selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl Nr 267, besteht,
 - Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen,
 - Arbeitskörbe,
 - Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
 - Befahr- und Rettungseinrichtungen,
 - mechanische Leitern,
 - Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
 - Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung.

5. Gemäß § 8 Abs 2 AM-VO muss die wiederkehrende Prüfung gemäß § 8 Abs 1 AM-VO mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:

- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
- Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
- Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
- bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

6. Gemäß § 8 Abs 3 AM-VO sind für wiederkehrende Prüfungen gemäß § 8 Abs 1 AM-VO heranzuziehen:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl Nr 194, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse, oder
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse oder
- Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009.

In bestimmten Ausnahmefällen dürfen für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln auch sonstige geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.

7. Gemäß § 9 Abs 1 AM-VO sind Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs 1 AM-VO) durchzuführen sind, nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

- Absturz von Lasten,
- Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
- Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
- Überlastung des Arbeitsmittels,
- Einwirkungen von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
- wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorhergesehene Änderungen,
- größere Instandsetzungen.

8. Gemäß § 13 Abs 1 AStV sind folgende Anlagen und Einrichtungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Alarmeinrichtungen
- Klima- oder Lüftungsanlagen
- Brandmeldeanlagen.

9. Gemäß § 13 Abs 2 AStV sind Löschgeräte und stationäre Löschanlagen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

10. Gemäß § 13 Abs 3 AStV sind Anlagen und Einrichtungen nach § 13 Abs 1 AStV (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen) und nach § 13 Abs 2 AStV (Löschgeräte, stationäre Löschanlagen) nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
11. Gemäß § 13 Abs 4 AStV sind Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV von geeigneten fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, ZiviltechnikerInnen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen.
12. Gemäß § 13 Abs 5 AStV sind über Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.
13. Gemäß § 13 Abs 6 AStV ist die Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und die Funktion von Orientierungshilfen monatlich durch Augenschein zu kontrollieren. Die Kontrolle ist von geeigneten und unterwiesenen Personen durchzuführen. Über die Kontrolle sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens sechs Monate in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Bei selbstprüfenden Anlagen kann die Kontrolle der Leuchten entfallen.
14. Gemäß § 17 Abs. 2 ASchG haben Arbeitgeber unbeschadet besonderer Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel,

Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

(3) Die Bestimmungen der Betriebsvorschriften über die Vornahme von Hauptuntersuchungen bleiben davon unberührt.

(4) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Überprüfungen gemäß Abs 1 und 2 werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festgelegt (Seilbahnüberprüfungs-Verordnung).

Aufgrund § 49 Abs. 4 SeilbG wurde die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013 (BGBl. II Nr. 375/2013) erlassen.

§ 50. Die zur Erteilung der Betriebsbewilligung zuständige Behörde kann zur Feststellung der ordnungsgemäßen Erhaltung einer Seilbahn auf Kosten des Seilbahnunternehmens zusätzliche Überprüfungen, auch unter Beiziehung von Sachverständigen aller in Betracht kommenden Fachrichtungen, selbst durchführen oder solche zusätzliche Überprüfungen durch akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen oder sonstige Sachverständige aller in Betracht kommenden Fachbereiche veranlassen. Sofern diese Überprüfungen im Umfang der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung erfolgen, ersetzen sie diese.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Als Fachbereiche im Sinne dieser Bestimmung kommen unter anderem in Betracht Hochbau, Sanitätspolizei, Wildbach- und Lawinenverbauung.

Diese Bestimmung bietet der Behörde die Möglichkeit, sich selbst unter Beiziehung aller relevanten Sachverständigen vom ordnungsgemäßen Betriebs- und Erhaltungszustand zu überzeugen; im Regelfall kommt hierfür eine kommissionelle mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein in Betracht.“

§ 51. (1) Das Seilbahnunternehmen hat auf seine Kosten zumindest in fünfjährigen Abständen die Seilbahnanlage im Hinblick auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Einrichtungen zur Brandbekämpfung durch hierfür fach einschlägig ausgebildete Stellen einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei festgestellte Mängel sind durch das Seilbahnunternehmen zu beheben; erforderlichenfalls hat die Behörde hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Werden Mängel festgestellt, deren Behebung eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes voraussetzt, ist ein entsprechender Antrag der Behörde umgehend vorzulegen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmung über die durch die Seilbahnunternehmen zu veranlassenden Überprüfungen bezüglich Brandschutz sowie Einrichtungen zur Brandbekämpfung werden neu aufgenommen. Für diese Überprüfungen in Betracht kommen insbesondere die jeweiligen Landesstellen für Brandverhütung, Dienststellen der Feuerwehr oder ähnliche unabhängige Institutionen.“

2. Gemäß § 17 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber unbeschadet besonderer Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass unter anderem Einrichtungen zur Brandmeldung oder Brandbekämpfung sowie zur Rettung aus Gefahr in

regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

3. Werden bei der Prüfung eines Arbeitsmittels Mängel festgestellt, so darf das Arbeitsmittel gemäß § 37 Abs 7 ASchG erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.
4. Gemäß § 96 Abs 1 ASchG hat die zuständige Behörde durch Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Arbeitsstätte oder die Stilllegung von Arbeitsmitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich ist.
5. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 96 Abs 1 ASchG nicht mehr vor, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers die getroffenen Maßnahmen aufzuheben (§ 96 Abs 2 ASchG).
6. Beschwerden gegen Bescheide nach § 96 Abs 1 ASchG kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 96 Abs 3 ASchG). Diese Bescheide treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind (§ 96 Abs 4 ASchG). Den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Ablichtung von Bescheiden gemäß § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG zu übermitteln (§ 96 Abs 5 ASchG).
7. Die Bestimmungen des § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind auf Arbeitsstätten nicht anzuwenden, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht (§ 96 Abs 6 ASchG).

8. Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, dass in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahme zu beantragen.
9. Gemäß § 10 Abs 2 ArbIG hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 1 ArbIG ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.
10. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Verkehrs- Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs 3 ArbIG mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen sowie Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.
11. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 4 ArbIG erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Über diese Maßnahmen ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt (§ 10 Abs 5 ArbIG).

12. Liegen die Voraussetzungen für gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG getroffene Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs 7 ArbIG auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben. Bescheide gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG treten gemäß § 10 Abs. 8 ArbIG mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG ergangen sind.

13. Gemäß § 13 Abs 1 AStV sind folgende Anlagen und Einrichtungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Alarmeinrichtungen
- Klima- oder Lüftungsanlagen
- Brandmeldeanlagen.

14. Gemäß § 13 Abs 2 AStV sind Löschgeräte und stationäre Löschanlagen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

15. Gemäß § 13 Abs 3 AStV sind Anlagen und Einrichtungen nach § 13 Abs 1 AStV (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen) und nach § 13 Abs 2 AStV (Löschgeräte, stationäre Löschanlagen) nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

16. Gemäß § 13 Abs 4 AStV sind Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV von geeigneten fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, ZiviltechnikerInnen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen.

(2) Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Seilbahnen hat die erste derartige Überprüfung bis 1. 11. 2004 zu erfolgen, sofern nicht durch die Behörde einem begründeten Antrag um Verlängerung dieser Frist stattgegeben wird.

Abtragung

§ 52. (1) Abtragungen, welche im Rahmen eines Zu- oder Umbaus erfolgen, werden im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung für den Zu- oder Umbau von der Behörde mitbeurteilt. Für alle anderen Abtragungen sind der Behörde Unterlagen vorzulegen, aus denen die geplanten Abtragungsmaßnahmen ersichtlich sind. Die Behörde erteilt für die Abtragung eine Bewilligung bzw. ordnet diese an, gegebenenfalls unter Vorschreibung von ergänzenden Maßnahmen.

EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die neue Regelung (für Abtragungen) ist im Sinne einer Klarstellung erforderlich. Für Teilabtragungen im Zuge von Umbaumaßnahmen ist die Erteilung einer eigenen Abtragungsbewilligung nicht erforderlich.“

(2) Für den Fall der gänzlichen und dauernden Betriebseinstellung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, ob und welche Teile der Seilbahnanlage zu beseitigen sind sowie ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist auf öffentliche Interessen, insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit, Bedacht zu nehmen. Die Kosten für die Abtragungsmaßnahmen hat das Seilbahnunternehmen, ein allfälliger Rechtsnachfolger oder die Konkursmasse zu tragen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die neue Regelung (für Abtragungen) ist im Sinne einer Klarstellung erforderlich. Für Teilabtragungen im Zuge von Umbaumaßnahmen ist die Erteilung einer eigenen Abtragungsbewilligung nicht erforderlich.

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 52 a. Die näheren Voraussetzungen für das Wiederaufstellen werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgelegt.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Mit dieser Verordnungsermächtigung wird die Grundlage für die nähere Regelung der Wiederaufstellung von Bestandsanlagen geschaffen.“

2. Die näheren Voraussetzungen für das Wiederaufstellen wurden in der Verordnung Wiederaufstellen (VWaSeilb 2009), BGBl II Nr 55/2009, festgelegt.

Abschnitt 5

Anrainerbestimmungen

§ 53. Die Errichtung seilbahnfremder Anlagen jeder Art durch das Seilbahnunternehmen oder Dritte in einer Entfernung bis 12 Meter beiderseits des äußeren Seilstranges, bei Standseilbahnen bis 12 Meter beiderseits der äußeren Schienen, sowie bis 12 Meter von jedem Stationsobjekt ist verboten (Bauverbotsbereich).

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Diese Bestimmung gilt grundsätzlich auch für nicht öffentliche Seilbahnen, wobei auf die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 54 SeilbG verwiesen wird. Es wird zweckmäßig sein, die vom Bauverbot betroffenen Bereiche in den jeweiligen Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern ersichtlich zu machen. In den Stationsbereichen wird von der bisherigen Rechtslage, wonach sich der Bauverbotsbereich nach der im Eigentum des Seilbahnunternehmens stehenden Grundgrenze richtet, abgegangen, da ein Eigentumserwerb an den Stationsgrundstücken nicht zwingend erforderlich ist.“

§ 54. Die Behörde kann Ausnahmen vom Bauverbot erteilen, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs vereinbar ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der seilbahnfremden Anlagen zwischen dem Seilbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist und die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs durch das Seilbahnunternehmen bestätigt wird.

Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 55. In der Umgebung von Seilbahnanlagen ist die Errichtung von Bauwerken oder anderen Anlagen und die Vornahme sonstiger Handlungen durch das Seilbahnunternehmen oder Dritte verboten, durch die der Bestand der Seilbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige oder sichere Betriebsführung gefährdet wird (Gefährdungsbereich) und geeignete Schutzmaßnahmen zur Ausschaltung dieser Gefährdung nicht möglich sind. Ein verbotswidriger Zustand ist der Behörde durch das Seilbahnunternehmen bekannt zu geben, welche die Beseitigung dieses Zustandes anzuordnen hat.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Unter einer Gefährdung im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch seilbahnfremde Einrichtungen anzusehen, wenn durch deren Errichtung, Einbau oder Betrieb sicherheits- oder betriebsbeeinflussende Wechselwirkungen möglich oder Eingriffe in Seilbahnanlagen erforderlich sind, die durch entsprechende Schutzmaßnahmen nicht ausgeschaltet werden können. In diesem Zusammenhang sind auch Anweisungen und Sicherheitshinweise der Seilbahnherstellerfirmen maßgebend und zu beachten.“

§ 56. (1) Wenn im Gefährdungsbereich Bauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Seilbahnbetrieb oder

Seilbahnverkehr gefährdet werden könnte, so ist vor Bauausführung oder Lagerung oder Verarbeitung eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn es sich um ein Bauwerk oder um eine andere Anlage handelt, für die nach einer anderen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, das Seilbahnunternehmen in diesem Verfahren Partei- oder Beteiligtenstellung hatte und dessen allfälligen Einwendungen hinsichtlich einer Gefährdung des Seilbahnbetriebes Rechnung getragen wurde.

Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Naturereignisse (wie Lawinen, Erdbeben, natürlicher Pflanzenbewuchs) eingetretene Gefährdungen der Seilbahn sind vom Seilbahnunternehmen zu beseitigen. Wenn der über Grund und Boden Verfügungsberechtigte seine Zustimmung verweigert, hat ihm die Behörde auf Antrag des Seilbahnunternehmens die Duldung der Beseitigung aufzutragen.

Abschnitt 6

Sicherheitsanalyse, Sicherheitsbericht

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die unter diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen entsprechen der Richtlinie 2000/9/EG und dienen deren Umsetzung.“

§ 57. (1) Für jede geplante Seilbahnanlage sowie für jeden Umbau von Sicherheitsbauteilen, von Teilsystemen oder der Infrastruktur ist, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und 2 vorliegen, im Auftrag des Seilbahnunternehmens oder seines Bevollmächtigten eine Sicherheitsanalyse durchzuführen, bei der alle im Einzelfall in Betracht kommenden sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebes auftreten können.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Für Maßnahmen der Infrastruktur, die für die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedeutung haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Als, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende, Gefährdungsbilder kommen die Nähe zu gefahrbringenden Anlagen, spezielle Wind- oder Eisverhältnisse, die Wildbach- und Lawinensituation, Erderschlaggefahren und Anderes in Betracht.“

(2) Sicherheitsanalysen sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens für die Bereiche Seilbahntechnik,

Elektrotechnik, Sicherungstechnik, Brandschutz, Hochbau und Geologie sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder, jeweils einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes durchzuführen.

1. Gemäß § 4 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:
 - die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
 - die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
 - die Verwendung von Arbeitsstoffen,
 - die Gestaltung der Arbeitsplätze,
 - die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
 - die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
 - der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

2. Gemäß § 4 Abs 3 ASchG sind auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs 1 ASchG die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen so weit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

3. Bei der Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 4 Abs 3 ASchG müssen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung (insbesondere § 7 ASchG) sowie die spezifischen Regelungen für die Gefahrenverhütung (insbesondere Abschnitt 2 bis 9 ASchG sowie die Verordnungen nach dem ASchG) umgesetzt werden.
4. Gemäß § 5 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

§ 58. (1) Bei der Sicherheitsanalyse ist jeder geplanten Betriebsart Rechnung zu tragen. Die Sicherheitsanalyse muss nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden, wobei der Stand der Technik und die Komplexität der Anlage zu berücksichtigen sind. Durch die Sicherheitsanalyse muss auch sichergestellt werden, dass bei Planung und Ausführung das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Bedingungen berücksichtigt werden."

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Unter anerkannten oder feststehenden Methoden sind solche zu verstehen, die für derartige Analysen entsprechend den Regeln der Technik allgemein Verwendung finden. Unter ungünstigsten Bedingungen sind beispielsweise Lastannahmen bei zu erwartenden Schneedrücken,

zu erwartende Windlasten und anderes zu verstehen, wobei die hiezu bestehenden Normen zu berücksichtigen sind.“

2. Gemäß § 2 Abs 8 ASchG ist der Stand der Technik der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

(1a) Bei Umbauten ist in der Sicherheitsanalyse der Stand der Technik zu beachten, soweit dies zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG erforderlich ist. Soweit es sich nicht um einen generellen Umbau handelt, können bei Umbauten jener öffentlicher Seilbahnen, welche vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw errichtet wurden, als Grundlage jene Regelwerke und Nachweisverfahren, welche unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes für den umzubauenden Bauteil angewendet worden sind, herangezogen werden, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„In der Praxis hat sich gezeigt, dass beim Umbau eine unterschiedliche Behandlung von Neu- und Altanlagen unbedingt notwendig ist und die vor dem 3.5.2004 genehmigten und errichteten öffentlichen Seilbahnen daher nach jenen Regelwerken und Nachweisverfahren, die unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes dafür anzuwenden waren, beurteilt werden müssen.“

2. Die Bestimmung des § 58 Abs 1a SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(2) Die Sicherheitsanalyse erstreckt sich insbesondere auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Seilbahn und die dabei eingesetzten Teilsysteme; damit wird bezweckt, dass diese Sicherheitseinrichtungen

1. entweder beim ersten Anzeichen einer Störung oder einen Ausfalls reagieren können, um dann in einem die Sicherheit gewährleistenden Zustand, in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt zu bleiben, oder
2. redundant sind und überwacht werden oder
3. so ausgelegt sind, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls berechnet werden kann und sie einen Standard aufweisen, der den vorgegebenen Kriterien für Sicherheitseinrichtungen gleichwertig ist.

§ 59. Die Sicherheitsanalysen führen zur Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Gefahrensituationen und zur Festlegung einer Liste der Sicherheitsbauteile. Das Ergebnis der Sicherheitsanalysen ist in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen anzuführen sind.

1. Nähere Festlegungen darüber, in welcher Weise die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen eines Sicherheitsberichtes gemäß §§ 59 zweiter Satz und 60 SeilbG zu überprüfen und nachzuweisen ist, legt die AVO Verkehr fest.

2. Gemäß § 8 Abs 2 AVO Verkehr haben Sicherheitsberichte gemäß §§ 59 zweiter Satz und 60 SeilbG zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:
 - Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG,
 - Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG,
 - Prüfung der Einhaltung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
 - Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der Verordnungen in Durchführung des ASchG,
 - Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO,
 - Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 ASchG.

3. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die bei Seilbahnanlagen zu beachten sind, enthält das „Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen“ (Richtlinie R 11) des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (vgl <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Verkehr/Publicationen/>).

4. Gemäß § 4 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
 - die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
 - die Verwendung von Arbeitsstoffen,
 - die Gestaltung der Arbeitsplätze,
 - die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
 - die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
 - der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.
5. Gemäß § 4 Abs 3 ASchG sind auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs 1 ASchG die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen so weit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.
6. Bei der Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 4 Abs 3 ASchG müssen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung (insbesondere § 7 ASchG) sowie die spezifischen Regelungen für die Gefahrenverhütung (insbesondere Abschnitt 2 bis 9 ASchG sowie die Verordnungen nach dem ASchG) umgesetzt werden.
7. Gemäß § 5 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

§ 60. (1) Zur Erstellung des Sicherheitsberichtes sind ausschließlich Personen oder Stellen heranzuziehen, die im Verzeichnis des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 14 Abs 3 Z 11 für diesen Zweck eingetragen sind. Sie müssen die in Betracht kommenden einschlägigen Normen berücksichtigen und anwenden. Der Sicherheitsbericht ist eine öffentliche Urkunde, in der auch die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG zu bestätigen ist.

EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„In der Praxis hat sich gezeigt, dass beim Umbau eine unterschiedliche Behandlung von Neu- und Altanlagen unbedingt notwendig ist und die vor dem 3.5.2004 genehmigten und errichteten öffentlichen Seilbahnen daher nach jenen Regelwerken und Nachweisverfahren, die unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes dafür anzuwenden waren, beurteilt werden müssen.“

(2) Bei Neuerrichtungen und Zubauten ist weiters der Stand der Technik zu bestätigen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„In der Praxis hat sich gezeigt, dass beim Umbau eine unterschiedliche Behandlung von Neu- und Altanlagen unbedingt notwendig ist und die vor

dem 3.5.2004 genehmigten und errichteten öffentlichen Seilbahnen daher nach jenen Regelwerken und Nachweisverfahren, die unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes dafür anzuwenden waren, beurteilt werden müssen.“

2. Die Bestimmung des § 60 Abs 2 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(3) Bei Umbauten hat der Sicherheitsbericht den Stand der Technik zu beachten, soweit dessen Einhaltung zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG erforderlich ist. Bei Umbauten jener Seilbahnen, welche vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw. errichtet wurden, können als Grundlage jene Regelwerke und Nachweisverfahren, welche unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes für den umzubauenden Bauteil angewendet worden sind, herangezogen werden.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„In der Praxis hat sich gezeigt, dass beim Umbau eine unterschiedliche Behandlung von Neu- und Altanlagen unbedingt notwendig ist und die vor dem 3.5.2004 genehmigten und errichteten öffentlichen Seilbahnen daher nach jenen Regelwerken und Nachweisverfahren, die unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes dafür anzuwenden waren, beurteilt werden müssen.“

2. Die Bestimmung des § 60 Abs 3 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

§ 60 a. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung Bestimmungen über den Inhalt der Sicherheitsanalysen und des Sicherheitsberichtes sowie die Anforderungen an den Ersteller des Sicherheitsberichtes festlegen.

Die Bestimmung des § 60a SeilbG wurde mit der Änderung des Seilbahngesetzes 2011 (BGBl I Nr 12/2011) eingefügt.

Abschnitt 7

Sicherheitsbauteile

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die unter diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen entsprechen der Richtlinie 2000/9/EG und dienen deren Umsetzung.“

§ 61. (1) Sicherheitsbauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Seilbahnanlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 erfüllen. Sie dürfen weiters nur in Betrieb genommen werden, wenn sie dazu beitragen, dass Seilbahnanlagen, in die sie eingebaut werden, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Gütern bei sachgemäßem Einbau und sachgemäßer Wartung sowie bestimmungsgemäßigem Betrieb nicht gefährden können.

(2) Zur Beurteilung, ob die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, sind im Regelfall europäische Spezifikationen heranzuziehen. Liegen solche nicht vor, sind nationale technische Vorschriften und

Normen heranzuziehen, sofern diese den grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 nicht entgegenstehen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmung des § 61 Abs 2 SeilbG entspricht insofern der Richtlinie 2000/9/EG, als bei Nachweis, wonach ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem einer europäischen Spezifikation entspricht, die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen anzunehmen ist.“

§ 62. Vor dem Inverkehrbringen eines Sicherheitsbauteiles muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter

- 1. den Sicherheitsbauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den in §§ 63 bis 66 festgelegten Anforderungen unterziehen sowie**
- 2. das CE-Konformitätskennzeichen auf dem Sicherheitsbauteil anbringen und eine EG-Konformitätserklärung auf der Grundlage der im Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (Amtsblatt Nr L 220 vom 30. August 1993) ausstellen. Die Module gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG werden als gleichwertig angesehen und können vom Hersteller nach Wahl verwendet werden.**

Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, so können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, gemäß § 33 Abs 4 ASchG

davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen.

§ 63. Das Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile wird auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten durch eine von ihm ausgewählte Benannte Stelle durchgeführt.

§ 64. Falls Sicherheitsbauteile auch unter andere Richtlinien fallen, in denen die CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen ist, so besagt die CE-Kennzeichnung, dass von der Konformität der Sicherheitsbauteile auch mit den Anforderungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, so können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, gemäß § 33 Abs 4 ASchG davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen.

§ 65. Ist weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter den Verpflichtungen gemäß §§ 61 bis 64 nachgekommen, so obliegen diese derjenigen natürlichen oder

juristischen Person, die den Sicherheitsbauteil in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Sicherheitsbauteile für den eigenen Gebrauch herstellt.

§ 66. Die EG-Konformitätserklärung und die beigelegten technischen Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sein. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

1. Fundstellen der zu Grunde gelegten Richtlinien;
2. Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten; im Fall des Bevollmächtigten auch Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers;
3. Beschreibung des Bauteiles (Marke, Type);
4. das für die Konformitätserklärung angewandte Verfahren;
5. alle einschlägigen Bestimmungen, die der Bauteil erfüllen muss, insbesondere die Verwendungsbedingungen;
6. Name und Anschrift der Benannten Stelle, die beim Konformitätsverfahren mitgewirkt hat sowie Datum der EG-Prüfbescheinigung und gegebenenfalls Gültigkeitsdauer und Bedingungen der Bescheinigung;
7. die Fundstellen der zugrunde gelegten europäischen oder, falls nicht vorhanden, nationalen Spezifikationen;
8. Angaben zu der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Abschnitt 8

Teilsysteme

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die unter diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen entsprechen der Richtlinie 2000/9/EG und dienen deren Umsetzung.“

§ 67. (1) Teilsysteme dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Seilbahnen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Sie dürfen weiters nur in Betrieb genommen werden, wenn sie dazu beitragen, dass Seilbahnanlagen, in die sie eingebaut werden, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Gütern bei sachgemäßem Einbau und sachgemäßer Wartung sowie bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden können.

(2) Zur Beurteilung, ob die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, sind im Regelfall europäische Spezifikationen heranzuziehen. Liegen solche nicht vor, sind nationale technische Vorschriften und Normen heranzuziehen, sofern diese den grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 nicht entgegenstehen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmung des Abs 2 entspricht insofern der Richtlinie 2000/9/EG, als bei Nachweis, wonach ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem einer europäischen Spezifikation entspricht, die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen anzunehmen ist.“

§ 68. Die EG-Prüfung der Teilsysteme wird im Auftrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, im Auftrag derjenigen natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, durch eine Benannte Stelle durchgeführt, welche der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder diese Person zu diesem Zweck ausgewählt hat. Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dieser Person auf der Grundlage der EG-Prüfung ausgestellt.

§ 69. Die Benannte Stelle, welche die EG-Prüfbescheinigung ausstellt, hat auch die beizufügenden technischen Unterlagen anzufordern und zusammenzustellen. Diese Unterlagen müssen alle notwendigen Dokumente über die Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls sämtliche Dokumente enthalten, mit denen die Konformität von Sicherheitsbauteilen nachgewiesen wird. Ferner müssen alle Unterlagen enthalten sein, in denen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt sind und Hinweise im Hinblick auf die Instandhaltung gegeben werden.

§ 70. (1) Die EG-Konformitätserklärung und die beigelegten technischen Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sowie in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Die Erklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Fundstellen der zu Grunde gelegten Richtlinien;
2. Name und Anschrift des Auftraggebers für die EG-Prüfung;

3. Beschreibung des Teilsystems;
4. Name und Anschrift der Benannten Stelle, die die EG-Prüfung vorgenommen hat;
5. sämtliche einschlägigen Bestimmungen, die das Teilsystem erfüllen muss, insbesondere etwaige Betriebsbedingungen oder Betriebsbeschränkungen;
6. das Ergebnis der EG-Prüfung (EG-Prüfbescheinigung);
8. Angaben zu jener Person, die bevollmächtigt ist, die EG-Konformitätserklärung für den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, für diejenige natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 71. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung von Teilsystemen ist gemäß den in §§ 68 bis 70 festgelegten Anforderungen durchzuführen.

Abschnitt 9

Benannte Stellen

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Mit diesen Bestimmungen wird die Richtlinie 2000/9/EG bezüglich der Anforderungen an Benannte Stellen umgesetzt, wobei ergänzend festgelegt wird, dass eine Notifizierung solcher Stellen deren vorhergehende Akkreditierung voraussetzt; bei Anwendung der Module D und H ist eine weitere Voraussetzung, dass die zu benennende Stelle eine akkreditierte Zertifizierungsstelle ist.“

§ 72. (1) Für die in den Abschnitten 7 und 8 vorgesehenen Prüfungen und Bewertungen sind

- 1.** vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Benannte Stellen, die für diese Prüfungen und Bewertungen aufgrund des Akkreditierungsgesetzes, BGBl Nr 468/1992, bei Anwendung der Module D und H auch als Zertifizierungsstelle, akkreditiert sind oder
- 2.** Benannte Stellen von anderen Mitgliedsstaaten, die der Europäischen Kommission gemäß Artikel 16 Abs 1 der Richtlinie 2000/9/EG gemeldet und im Amtsblatt der Kommission veröffentlicht wurden, heranzuziehen.

(2) Für die Benennung der Stellen sind folgende weitere Kriterien zu berücksichtigen, sofern diese nicht bereits auf Grund des Akkreditierungsgesetzes im Akkreditierungsverfahren zu berücksichtigen waren:

- 1.** die Benannte Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfes, dem Hersteller, dem Lieferanten oder demjenigen, der die zu prüfenden Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme einbaut, identisch noch Bevollmächtigter einer dieser Personen oder derjenigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die diese Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme in Verkehr gebracht haben;
- 2.** die Benannte Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Personal darf weder unmittelbar noch als Bevollmächtigter an der Planung, an der Herstellung, am Bau, am Vertrieb, an der Instandhaltung oder dem Einsatz dieser Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme beteiligt sein. Die

- Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Benannten Stelle ist dadurch nicht ausgeschlossen;**
- 3. die Benannte Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal muss die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme, vor allem finanzieller Art, auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere frei von jeder Einflussnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind;**
 - 4. das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss über**
 - a) eine für die Tätigkeit einschlägige technische und berufliche Ausbildung verfügen;**
 - b) ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet, insbesondere eingehende Kenntnis im Bereich der österreichischen und europäischen Normung sowie eingehende Kenntnisse der für Seilbahnen sonst in Betracht kommenden Vorschriften besitzen;**
 - c) die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die notwendig sind, um die Durchführung der Prüfungen zu bescheinigen, aufweisen;**
 - 5. die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten;**
 - 6. die Benannte Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen;**
 - 7. das Personal ist, ausgenommen gegenüber den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedsstaates, in dem es seine Tätigkeit**

ausübt, durch das Berufsgeheimnis in Bezug auf alles verbunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erhält;

8. die Benannte Stelle muss über das Personal verfügen und die Mittel besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muss außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Höhe der abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird je nach dem Akkreditierungsumfang festzulegen sein. Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zu akkreditierenden und zu notifizierenden Stellen erfolgt durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

(3) Einzelheiten zu Art und Umfang der Notifizierung sowie zur Koordination und zu Pflichten von Benannten Stellen können, insbesondere nach Maßgabe europäischer oder internationaler Vorgaben, durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt werden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Im Hinblick auf die beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit konzentrierte Kompetenz für die über die facheinschlägige Beurteilung hinausgehende Prüfung der Erfordernisse zur Benennung sowie im Hinblick darauf, dass die zwingend notwendige Akkreditierung selbst ebenfalls durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erfolgt, ist es sachlich und verwaltungsökonomisch zweckmäßig, dass dem

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auch der formelle Notifizierungsakt selbst zukommt. Die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Notifizierung verbleibt ungeachtet dessen beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

§ 73. Die Benannte Stelle hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Anfrage alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für Benannte Stellen erforderlich sind.

§ 74. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Benennung einer Stelle zurückzuziehen, wenn diese die in § 72 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt. Hievon sind die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten unverzüglich zu unterrichten.

Abschnitt 10

CE-Konformitätskennzeichnung

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Dieser Abschnitt entspricht der Richtlinie 2000/9/EG und dient deren Umsetzung.“

§ 75. Die CE-Konformitätskennzeichnung ist auf dem Sicherheitsbauteil deutlich sichtbar anzubringen oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit diesem Bauteil fest verbundenen Etikett.

Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, so können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, gemäß § 33 Abs 4 ASchG davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen.

§ 76. Die Anbringung von Kennzeichnungen auf Sicherheitsbauteilen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Konformitätskennzeichnung irre geführt werden könnten, ist unzulässig. Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Konformitätskennzeichnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 77. Die Form der CE-Kennzeichnung hat dem Anhang IX der Richtlinie 2000/9/EG zu entsprechen.

Abschnitt 11

Spezifikationen

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmungen nehmen auf die zur Spezifizierung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 SeilbG durch die Europäische Normungsorganisation CEN zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in Ausarbeitung befindlichen Seilbahnnormen Bezug.“

§ 78. (1) Die Fundstellen der europäischen Spezifikationen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Die Fundstellen der einzelstaatlichen Normen, mit denen die harmonisierten europäischen Normen umgesetzt werden, werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in geeigneter Weise veröffentlicht, ebenso die bestehenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen, die für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Anforderungen als wichtig oder hilfreich erachtet werden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Veröffentlichung kann beispielsweise über Internet, durch Verlautbarung in der Wiener Zeitung oder im Rahmen einer Verordnung erfolgen.“

§ 79. Spezifikationen zur Vervollständigung der europäischen Spezifikationen oder anderer Normen dürfen in keinem Fall der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen entgegenstehen.

§ 80. Besteht die Auffassung, dass die europäischen Spezifikationen den grundlegenden Anforderungen nicht in vollem Umfang entsprechen, ist durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Seilbahnausschuss der Europäischen Kommission unter Darlegung der Gründe zu befassen.

Abschnitt 12

Betriebsleiter, Betriebspersonal

§ 81. (1) Das Seilbahnunternehmen hat für jede Seilbahn einen verantwortlichen Betriebsleiter zu bestellen, der gemäß den Bestimmungen der Betriebsvorschrift für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs verantwortlich ist. Die Verantwortung der Organe des Seilbahnunternehmens bleibt davon unberührt. Für den Betriebsleiter sind mindestens ein, höchstens jedoch drei Betriebsleiter-Stellvertreter je Seilbahn zu bestellen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 82 Abs 2 SeilbG bleiben die bisherigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 (§ 21 Abs 1 EisebG), wonach der Betriebsleiter für jede einzelne Anlage mit Bescheid der Behörde zu genehmigen ist, aufrecht; gleichfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht bleiben die Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche die Voraussetzung für die Genehmigung von Betriebsleitern sowie diejenigen Voraussetzungen regeln, denen das Betriebspersonal von Seilbahnen und Schleppliften entsprechen muss. Die Bestimmungen der §§ 81 Abs 1 und 2, 83 Abs 2 und 84 SeilbG, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, sind hingegen bereits ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes rechtswirksam.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Bestellung eines Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters obliegt dem Seilbahnunternehmen. Die Behörde ist allerdings berechtigt, unter

den angegebenen Voraussetzungen die Bestellung bescheidmässig zu untersagen.“

3. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in oder auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

4. Gemäß § 4 Abs 1 BauV dürfen Bauarbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Als Aufsichtsperson ist nur geeignet, wer
 - die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
 - Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzt und
 - die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.

5. Wenn die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht ständig anwesend ist, ist gemäß § 4 Abs 4 BauV ein auf der Baustelle beschäftigter geeigneter Arbeitnehmer zu bestellen, der in Abwesenheit der Aufsichtsperson auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es darf nur ein Arbeitnehmer bestellt werden, der

- die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet,
 - die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzt,
 - von der Aufsichtsperson über die bei den auszuführenden Arbeiten zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen nachweislich besonders unterwiesen worden ist und
 - seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat.
6. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr gemäß § 3 Abs 1 BauKG einen Planungs Koordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.
7. In §§ 99 bis 105 SeilbG sind die Pflichten des Seilbahnunternehmens geregelt. Für die Einhaltung dieser Pflichten ist gemäß § 9 VStG verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Der Begriff „verantwortlich“ im Sinne des § 81 Abs 1 SeilbG bedeutet somit lediglich eine innerbetriebliche Zuständigkeit des Betriebsleiters innerhalb des Seilbahnunternehmens. Verwaltungstrafrechtlich verantwortlich im Sinne des VStG für die Einhaltung der seilbahnrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs ist der Arbeitgeber.

(2) Die Bestellung eines gemeinsamen verantwortlichen Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters für mehrere Seilbahnen ist zulässig. Bei der Diensterteilung hat das Seilbahnunternehmen darauf zu achten, dass der diensthabende Betriebsleiter die von ihm betreuten Seilbahnen in angemessener Zeit vom jeweiligen Standort aus erreichen kann.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmungen entsprechen im Übrigen der bisherigen Sach- und Rechtslage. In der Praxis wird bei Bestellung eines gemeinsamen verantwortlichen Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters für mehrere Seilbahnen durch die Behörde zu prüfen sein, ob das Erfordernis, den jeweiligen Standort in kürzester Zeit zu erreichen, gegeben ist. In der Regel wird dies bedeuten, dass es sich um nicht mehr als drei bis vier Anlagen innerhalb eines geschlossenen Schiraumes handelt und die jeweiligen Seilbahnen innerhalb eines Zeitraumes von etwa zwanzig Minuten vom jeweiligen Standort des Betriebsleiters aus erreichbar sind. Zu prüfen wird auch sein, ob der Betriebsleiter bei Ausübung seiner Funktion für mehrere Anlagen in der Lage ist, den ihm obliegenden Aufgaben gemäß den Betriebsvorschriften für diese Anlagen voll zu entsprechen.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Mit dieser neuen Bestimmung wird dem Unterschied zwischen diensthabenden und verantwortlichen Betriebsleiter Rechnung getragen und klargestellt, dass nur für den diensthabenden Betriebsleiter eine jederzeitige Erreichbarkeit in angemessener Zeit gefordert wird.“

(3) Die Behörde kann die Bestellung eines Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters bescheidmäßig untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs 1 und 2, gemäß § 82 Abs 1, gemäß § 84 oder der Verordnung gemäß § 82 Abs 2 nicht gegeben sind.

§ 82. (1) Als verantwortlicher Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer ein Betriebsleiterpatent besitzt, das für das betreffende Seilbahnsystem gemäß § 2 gültig ist.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Durch die Einführung eines Betriebsleiterpatentes soll einerseits die Bedeutung und der Verantwortungsbereich der Funktion eines Betriebsleiters einer Seilbahn dokumentiert werden, andererseits dessen Ausbildung weiter intensiviert aber auch eine Verfahrenserleichterung insofern ermöglicht werden, als ein gesondertes Genehmigungsverfahren für jede einzelne Betriebsleiterbestellung nicht mehr erforderlich ist.“

(2) Das Verfahren zur Erlangung eines Betriebsleiterpatentes wird durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgelegt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stellt die Betriebsleiterpatente aus und führt hierüber ein Verzeichnis.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Das Verzeichnis der ausgestellten Betriebsleiterpatente, der entzogenen oder erloschenen Patente und der Anmerkung über eingeleitete Ansuchen wird den Landeshauptleuten sowie dem Fachverband der Seilbahnen, der die Betriebsleiterkurse durchführt, jeweils zur Kenntnis gebracht.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Inwieweit vor Erlassung der Verordnung mit Bescheid erteilte Genehmigungen der Bestellung von Betriebsleitern oder Betriebsleiter-Stellvertretern als Betriebsleiterpatente anzusehen sind, wird ebenfalls in dieser Verordnung festzulegen sein.“

§ 83. (1) Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Eine Verständigung der Behörde von der Bestellung eines Betriebsleiters, von einem Betriebsleiterwechsel oder einer Funktionsenthebung ist erforderlich, um allenfalls auch von Amts wegen entsprechende Maßnahmen, wie Entzug des Betriebsleiterpatentes, veranlassen zu können.“

(2) Wenn sich in der Folgezeit Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit oder Eignung des verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ergeben, hat das Seilbahnunternehmen diesen unverzüglich von seiner Funktion zu entheben und die Behörde hievon in Kenntnis zu setzen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird vom Wegfall der Voraussetzungen durch allfällige eigene Wahrnehmung, durch Mitteilung des Landeshauptmannes als Seilbahnbehörde oder durch das Seilbahnunternehmen Kenntnis erhalten.“

(3) Der Widerruf eines Betriebsleiterpatentes ist unabhängig von der jeweiligen Behördenzuständigkeit durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu veranlassen. Ein derartiger Widerruf kann durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch von Amts wegen erfolgen, wenn er Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen, wie Verlässlichkeit oder Eignung, erhält.

§ 84. Die regelmäßige Übernahme der Tätigkeit eines verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters durch den Vorstand oder Geschäftsführer eines Seilbahnunternehmens ist unzulässig. Eine lediglich befristete Übernahme dieser Tätigkeit ist zulässig, sofern dieses Organ des Seilbahnunternehmens über das erforderliche Betriebsleiterpatent verfügt.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Als befristet kann ein Zeitraum von maximal einer Betriebssaison angesehen werden, sofern keine anderen geeigneten Betriebsleiter-Stellvertreter, die über ein Betriebsleiterpatent verfügen, vorhanden sind und ein Betriebsstillstand für die gesamte Region maßgebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.“

§ 85. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt im Rahmen der gemäß § 82 Abs 2 zu erlassenden Verordnung fest, welche Voraussetzungen das Betriebspersonal einschließlich des Betriebsleiters und der Betriebsleiter-Stellvertreter hinsichtlich Verlässlichkeit und Eignung zu erfüllen hat und inwiefern bis zur Erlassung dieser Verordnung nach der bisherigen Rechtslage erteilte Genehmigungen als mit Betriebsleiterpatenten gleichwertig anzuerkennen sind.

Abschnitt 13

Betriebliche Bestimmungen

§ 86. (1) Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage des durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Rahmenentwurfes das Verhalten und die Pflichten des Betriebspersonals zu regeln (Betriebsvorschrift).

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Eine Einbindung der Seilbahnbehörden der Bundesländer bei Erstellung von Rahmenentwürfen für die in ihrer Kompetenz befindlichen Seilbahnen ist vorgesehen.“

2. Gemäß § 12 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

3. Gemäß § 14 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen.

4. Gemäß § 7 Abs 1 KennV müssen Arbeitgeber alle betroffenen Arbeitnehmer über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 12 ASchG informieren.

5. Gemäß § 7 Abs 2 KennV müssen Arbeitgeber alle betroffenen Arbeitnehmer in der Bedeutung von Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und in den damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 14 ASchG unterweisen.

6. Gemäß § 14 AStV sind alle betroffenen Arbeitnehmer, bezogen auf ihren jeweiligen Bereich, zu informieren
 - über das Verhalten im Gefahrenfall (z.B. durch deutlichen Anschlag an geeigneten, leicht zugänglichen Stellen),
 - sofern in der Arbeitsstätte eine Alarmeinrichtung vorhanden ist, über die Bedeutung der Alarmsignale,
 - über allfällige Lagerverbote und Lagerbeschränkungen,
 - über die Standorte und die Handhabung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung und
 - über die Standorte der Einrichtungen für die Erste-Hilfe-Leistung.

7. Wenn die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern verbunden ist, muss der Arbeitgeber gemäß § 4 Abs 1 AM-VO dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer, die diese Arbeitsmittel benutzen, ausreichende Informationen im Sinne des § 12 ASchG erhalten. Diese Informationen müssen zumindest folgende Angaben in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit enthalten:

- Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels,
 - absehbare Störungen,
 - Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen.
8. Gemäß § 4 Abs 2 AM-VO ist die Information gemäß § 4 Abs 1 AM-VO nicht erforderlich, soweit die zu informierenden Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel erworben haben.
9. Gemäß § 4 Abs 3 AM-VO müssen Arbeitgeber dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer im Sinne des § 12 ASchG informiert werden über
- die sie betreffenden Gefährdungen durch die in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmittel,
 - entsprechende Veränderungen, sofern diese Veränderungen jeweils Arbeitsmittel in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung betreffen, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht unmittelbar benutzen.
10. Wenn die Verwendung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern verbunden ist, muss der Arbeitgeber gemäß § 5 Abs 1 AM-VO dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer, die diese Arbeitsmittel verwenden, eine angemessene Unterweisung im Sinne des § 14 ASchG erhalten.
11. Gemäß § 5 Abs 2 AM-VO muss die Unterweisung vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln im Sinne des § 14 Abs 2 Z 1 und Z 3 ASchG zumindest beinhalten:
- Inbetriebnahme, Verwendung,

- gegebenenfalls Auf- und Abbau,
 - Beseitigen von Störungen im Arbeitsablauf der Arbeitsmittel,
 - für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
 - notwendige Schutzmaßnahmen.
12. Gemäß § 5 Abs 3 AM-VO kann die Unterweisung über die Inbetriebnahme und Verwendung von Arbeitsmitteln (§ 5 Abs 2 Z 1 AM-VO) entfallen, soweit die zu unterweisenden Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Ausbildung oder bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der jeweiligen Arbeitsmittel erworben haben.
13. Gemäß § 5 Abs 4 AM-VO muss die wiederkehrende Unterweisung im Sinne des § 14 Abs 2 ASchG zumindest beinhalten:
- für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
 - notwendige Schutzmaßnahmen.
14. Gemäß § 5 Abs 5 AM-VO muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die mit Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten betrauten Arbeitnehmer eine angemessene besondere Unterweisung erhalten.
15. Gemäß § 5 Abs 6 AM-VO sind bei den Unterweisungen Betriebsanleitungen der Hersteller und innerbetriebliche Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

16. Arbeitnehmer, die einen Arbeitsstoff verwenden, für den ein Grenzwert besteht, sind gemäß § 8 Abs 1 GKV über diese Tatsache zu informieren. Weiter gehende Informationspflichten über Arbeitsstoffe legen § 8 Abs 2 und Abs 3 GKV fest.
17. Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen sind die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 4 ASchG zu berücksichtigen.
18. Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen hat der Arbeitgeber gemäß § 76 Abs 3 Z 10 ASchG die Sicherheitsfachkräfte und gemäß § 81 Abs 3 Z 11 ASchG die Arbeitsmediziner sowie erforderlichenfalls jeweils weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen.

(2) Die Betriebsvorschrift und deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Behörde.

Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 87. (1) Das Seilbahnunternehmen hat Beförderungsbedingungen zu erstellen, in denen unter anderem zu regeln ist, dass die Seilbahnbenützer den dienstlichen Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten haben, wie sie sich bei Benützung der Seilbahn zu verhalten haben und welche Folgen sich aus einer Missachtung der Beförderungsbedingungen ergeben.

(2) Die für die Sicherheit der Fahrgäste maßgeblichen, durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Bestimmungen sind in die Beförderungsbedingungen aufzunehmen.

(3) Die Beförderungsbedingungen sind der Behörde spätestens im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Eine Genehmigungspflicht für Beförderungsbedingungen ist nicht mehr vorgesehen. Sollten die für die Sicherheit der Fahrgäste maßgeblichen Bestimmungen in den Beförderungsbedingungen nicht in der durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Form enthalten sein, hat die Behörde jedoch entsprechende Ergänzungen mit Bescheid anzuordnen.“

§ 88. Die Beförderungsbedingungen sind beim jeweiligen Zugangsbereich der Seilbahn, die Tarife bei der jeweiligen Kartenverkaufsstelle, kundzumachen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das Eigentum an den für den Betrieb einer Seilbahn notwendigen Anlageteilen in einer Hand vereint und im Hinblick auf die öffentlichen Interessen am Betrieb der Seilbahn und deren Auswirkung auf die Infrastruktur der gesamten Region, auch in Hinsicht auf das im Konzessionsverfahren festgestellte volkswirtschaftliche Interesse, eine Aufrechterhaltung des Betriebes auf Konzessionsdauer sichergestellt ist. Dies wäre bei Veräußerung beispielsweise eines Stationsgebäudes oder anderer betriebsnotwendiger

Teile nicht im ausreichenden Umfang gewährleistet. Die Veräußerung von für den Seilbahnverkehr nicht oder nicht mehr benötigter Bauteile, Teilsystemen oder der Infrastruktur ist darunter nicht zu verstehen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmungen finden für Schlepplifte und andere nicht öffentliche Seilbahnen keine Anwendung, da für diese das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht zu prüfen ist und Ihnen keine Gemeinnützigkeit zukommt.“

(2) Die Behörde ist berechtigt, für die Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung der Betriebsführung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder öffentlicher Interessen Ergänzungen der bezughabenden Verträge anzuordnen und bei Nichtdurchführung die Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung der Betriebsführung zu untersagen.

§ 90. Auf Antrag des Seilbahnunternehmens hat die Behörde die vorübergehende oder dauernde Einstellung einer öffentlichen Seilbahn zu bewilligen, wenn die Weiterführung dem Seilbahnunternehmen auf Grund der wirtschaftlichen Situation nicht mehr zugemutet werden kann und eine Weiterführung durch ein anderes Unternehmen nicht zu erwarten ist. Vor Entscheidung sind die Gemeinden anzuhören, deren örtlicher Wirkungsbereich berührt wird.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die regionale Infrastruktur ist bei der Genehmigung der dauernden Einstellung einer Seilbahn aus wirtschaftlichen Gründen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Eine derartige Bewilligung wird nur dann zu erteilen sein, wenn aufgrund der

wirtschaftlichen Situation die Sicherheit des Betriebes, die Wartung, und die Anschaffung von Ersatzteilen nicht mehr gewährleistet werden können.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Schutzmaßnahmen gemäß §§ 91 bis 94 SeilbG bleiben davon unberührt.“

Abschnitt 14

CE-Konformitätskennzeichnung

§ 91. (1) Die Behörde hat die gänzliche oder teilweise Einstellung zu verfügen, wenn die Sicherheit des Seilbahnbetriebes nicht mehr gegeben ist oder die begründete Annahme besteht, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet wird.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Wenn es die Sicherheit erfordert, ist die Behörde berechtigt, zusätzliche Auflagen zu erteilen und Maßnahmen (Sanierungskonzept) anzuordnen.“

2. Gemäß § 96 Abs 1 ASchG hat die zuständige Behörde durch Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Arbeitsstätte oder die Stilllegung von Arbeitsmitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich ist.

3. Beschwerden gegen Bescheide nach § 96 Abs 1 ASchG kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 96 Abs 3 ASchG). Diese Bescheide treten

mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind (§ 96 Abs 4 ASchG). Den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Ablichtung von Bescheiden gemäß § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG zu übermitteln (§ 96 Abs 5 ASchG).

4. Die Bestimmungen des § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind auf Arbeitsstätten nicht anzuwenden, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht (§ 96 Abs 6 ASchG).
5. Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, dass in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.
6. Gemäß § 10 Abs 2 ArbIG hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 1 ArbIG ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.
7. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs 3 ArbIG mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen sowie Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

8. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 4 ArbIG erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Über diese Maßnahmen ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt (§ 10 Abs 5 ArbIG).

(2) Der Betrieb darf nur mit Bewilligung durch die Behörde und nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs gewährleistet sind. Die Behörde hat erforderlichenfalls im Interesse der Sicherheit zusätzlich notwendige Auflagen zu treffen.

1. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 96 Abs 1 ASchG nicht mehr vor, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers die getroffenen Maßnahmen aufzuheben (§ 96 Abs 2 ASchG).
2. Liegen die Voraussetzungen für gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG getroffene Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs 7 ArbIG auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben. Bescheide gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG treten gemäß § 10 Abs. 8 ArbIG mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG ergangen sind.

§ 92. (1) Wird festgestellt, dass ein Sicherheitsbauteil, der mit einer CE- Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in Verkehr gebracht und verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, sind durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie alle Maßnahmen zu treffen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist, sofern er nicht selbst diese Feststellungen trifft, seitens der Behörde oder derjenigen Stelle, die diese Feststellung trifft, unter Angabe der Gründe davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er unterrichtet die Europäische Kommission über die getroffenen Maßnahmen, begründet die Entscheidung und hat anzugeben, ob die Nichtkonformität insbesondere

- 1. auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen;**
- 2. auf die mangelhafte Anwendung der europäischen Spezifikationen
oder**
- 3. auf einen Mangel der europäischen Spezifikationen zurückzuführen
ist.**

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Seilbahnunternehmen, die Hersteller von Sicherheitsbauteilen sowie die mit Überprüfungen bestehender Seilbahnen beauftragten Stellen sind von sich aus verpflichtet, die jeweils zuständige Behörde von erkannten Gefährdungsmöglichkeiten umgehend in Kenntnis zu setzen

und bei festgestellter Gefährdung erforderlichenfalls den Seilbahnbetrieb einzustellen oder dessen Einstellung zu veranlassen.“

§ 93. (1) Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehener Sicherheitsbauteil als nicht konform, sind geeignete Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unterrichtet hierüber die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

Ein Tätigwerden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne dieser Bestimmungen setzt voraus, dass er von der Nichtkonformität des Sicherheitsbauteiles oder von der unberechtigten Anbringung des Konformitätskennzeichens seitens des Herstellers oder eines Dritten in Kenntnis gesetzt wird.“

(2) Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, sind in gleicher Weise geeignete Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der diese Erklärung ausgestellt hat.

§ 94. (1) Bei Feststellung, dass eine CE-Konformitätskennzeichnung unberechtigterweise an einem Sicherheitsbauteil angebracht wurde, ist der Hersteller dieses Sicherheitsbauteils oder dessen in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, dieses

Sicherheitsbauteil in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Konformitätskennzeichnung zu bringen und einen weiteren Verstoß dagegen zu unterbinden.

(2) Wird dies vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nicht durchgeführt, ist ein Inverkehrbringen dieses Sicherheitsbauteils durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu untersagen oder besonderen Bestimmungen zu unterwerfen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Ein Tätigwerden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne dieser Bestimmungen setzt voraus, dass er von der Nichtkonformität des Sicherheitsbauteiles oder von der unberechtigten Anbringung des Konformitätskennzeichens seitens des Herstellers oder eines Dritten in Kenntnis gesetzt wird.“

Abschnitt 15

Rechte der Seilbahnunternehmen

§ 95. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die Seilbahn nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession und nach dem Ergebnis des Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens sowie der sonst erforderlichen Genehmigungen und Überprüfungsergebnisse zu bauen und zu betreiben.

§ 96. Das Seilbahnunternehmen hat hinsichtlich öffentlicher Seilbahnen das ausschließliche Recht auf den Bau und Betrieb der

Seilbahn insofern, als während der Konzessionsdauer niemandem gestattet werden darf, andere Seilbahnen zu errichten, die eine dem Seilbahnunternehmen nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würde.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Der Konkurrenzierungsschutz entspricht der bisherigen Rechtslage auf Grund der Zuordnung der Seilbahnen zum Kompetenztatbestand Eisenbahnwesen und ist im Hinblick auf das Erfordernis, während der gesamten Konzessionsdauer die Seilbahn unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse und die volkswirtschaftliche Bedeutung für die gesamte regionale Infrastruktur ununterbrochen zu betreiben notwendig. Durch unzumutbare Konkurrenzierung verursachte Einnahmehausfälle könnten aber auch Sicherheitseinbußen durch fehlende finanzielle Mittel für Wartung und Erneuerungsarbeiten mit sich bringen. Die Aufrechterhaltung des Konkurrenzierungsschutzes ist daher insbesondere auch aus Gründen der Sicherheit erforderlich.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird ein Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung lediglich für öffentliche Seilbahnen, nicht jedoch für Schlepplifte oder Materialseilbahnen, denen die Gemeinnützigkeit fehlt, zuerkannt.“

§ 97. Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage der Konzession hinsichtlich öffentlicher Seilbahnen das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl Nr 71/1954.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Das Enteignungsrecht ergibt sich aus der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit und damit festgestellten überwiegenden öffentlichen Interessen. Für nicht öffentliche Seilbahnen besteht ein derartiges Recht nicht.“

§ 98. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die für den Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn erforderlichen Hilfseinrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben sowie alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn dienen, vorzunehmen, sofern es über entsprechende, zur Durchführung dieser Maßnahmen befugte Fachleute verfügt.

Abschnitt 16

Rechte der Seilbahnunternehmen

§ 99. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, die Seilbahnanlage unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Seilbahnbetriebes und des Seilbahnverkehrs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession bzw der Genehmigung gemäß § 110 sowie der behördlichen Auflagen und Bedingungen zu bauen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und erforderlichenfalls nach- bzw umzurüsten, sodass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Das Seilbahnunternehmen hat bei der Erhaltung, Wartung sowie bei allen Maßnahmen in diesem Zusammenhang die allgemein anerkannten

Regeln der Technik zu beachten. Erweist sich auf Grund dessen eine genehmigungspflichtige Änderung als erforderlich, ist die Behörde hievon in Kenntnis zu setzen.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Der unterschiedlichen Behandlung von Alt- und Neuanlagen muss konsequenterweise auch in dieser Bestimmung Rechnung getragen werden. Überdies wird klargestellt, dass den Seilbahnbetreibern die Verpflichtung zur Nach- bzw Umrüstung im Interesse der Sicherheit zukommt. Die Aufnahme der Wortfolge „bzw der Genehmigung gemäß § 110“ stellt eine notwendige Ergänzung dar.“

3. Die wichtigsten allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers auf Grund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sind:

- Sorge für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen (§ 3 Abs 1 ASchG)
- Kostentragung für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer (§ 3 Abs 1 ASchG)
- Ermittlung und Beurteilung bestehender Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer (§ 4 Abs 1 ASchG)
- Festlegung der Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren (§ 4 Abs 3 ASchG)
- Durchführung der Information und Unterweisung der Arbeitnehmer (§§ 3 Abs 1, 12 und 14 ASchG)
- Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel für den Arbeitnehmerschutz (§ 3 Abs 1 ASchG)
- Information über den neuesten Stand der Technik und der

- Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren (§ 3 Abs 2 ASchG)
- Vorsorge durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen, dass die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr ihre Tätigkeit einstellen, sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht (§ 3 Abs 3 ASchG)
 - Beauftragung geeigneter Personen für Arbeitsstätten, Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben (§ 3 Abs 6 ASchG)
 - Vorsorge für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (§ 3 Abs 7 ASchG)

§ 100. Das Seilbahnunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Seilbahn keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen. Es haftet, unbeschadet der Haftung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, für Schäden, die durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Seilbahn an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Von der Erfolgshaftung ausgenommen ist der Betrieb von Anlagen, die nicht als Seilbahnanlagen qualifiziert sind, zB Schneeerzeugungsanlagen.“

§ 101. Verkehrsanlagen, Wasserläufe und Leitungsanlagen, die durch den Bau der Seilbahn gestört oder unbenutzbar werden, hat das Seilbahnunternehmen nach dem Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise wieder herzustellen. Die Anlagen (Wasserläufe) sind von dem bisher hiezu Verpflichteten zu erhalten und zu erneuern. Den Teil, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch den Bau der Seilbahn vergrößert worden sind, hat das Seilbahnunternehmen zu tragen. Für Bauten, die früher nicht vorhanden waren, hat das Seilbahnunternehmen nicht nur die Kosten der ersten Herstellung, sondern auch die der künftigen Erhaltung und Erneuerung zu tragen. Dies findet keine Anwendung, soweit eine andere privatrechtliche Vereinbarung besteht.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entspricht der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957)“

§ 102. Das Seilbahnunternehmen hat zwischen der Seilbahn und ihrer Umgebung Einfriedungen oder Schutzbauten herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, hat das Seilbahnunternehmen hierfür die Kosten zu tragen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Entspricht der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957)“

§ 103. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht eine entsprechende

Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Behörde im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens nachzuweisen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Höhe der Haftpflichtversicherung wird sich an der Förderleistung der Anlage zu orientieren und ein Mehrfaches der Mindestdeckungssummen zu betragen haben. Es ist vorgesehen, im Rahmen einer Richtlinie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie die bei Seilbahnen für notwendig befunden Deckungssummen systembezogen festzulegen.“

§ 104. D (1) Das Seilbahnunternehmen hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die für die Seilbahnstatistik notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu liefern.

(2) Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, Unfälle und Störungen im Seilbahnbetrieb der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes unverzüglich zu melden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Umfang und die Form der Meldungen der Seilbahnunternehmen durch Verordnung zu bestimmen.

1. Die Bestimmung des § 104 Abs 2 SeilbG wurde mit dem Unfalluntersuchungsgesetz 2003 (BGBl I Nr 123/2003) eingefügt und mit BGBl I Nr 40/2012 aktualisiert.
2. Der Umfang und die Form der Meldungen ist in der Meldeverordnung Seilbahnen (Melde-VO Seilb 2006), BGBl II Nr 288/2006, geregelt.

§ 105. Kommt das Seilbahnunternehmen den ihm aus diesem Bundesgesetz oder der hiezu erlassenen Verordnungen erwachsenen Pflichten nicht nach, hat die Behörde notwendige Maßnahmen anzuordnen. Bei bekannt gewordener drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sind die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen durch die Behörde unmittelbar anzuordnen und unverzüglich gegen Ersatz der Kosten durch das Seilbahnunternehmen durchführen zu lassen.

1. Gemäß § 96 Abs 1 ASchG hat die zuständige Behörde durch Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Arbeitsstätte oder die Stilllegung von Arbeitsmitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich ist.
2. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 96 Abs 1 ASchG nicht mehr vor, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers die getroffenen Maßnahmen aufzuheben (§ 96 Abs 2 ASchG).
3. Beschwerden gegen Bescheide nach § 96 Abs 1 ASchG kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 96 Abs 3 ASchG). Diese Bescheide treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind (§ 96 Abs 4 ASchG). Den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Ablichtung von Bescheiden gemäß § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG zu übermitteln (§ 96 Abs 5 ASchG).

4. Die Bestimmungen des § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind auf Arbeitsstätten nicht anzuwenden, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht (§ 96 Abs 6 ASchG).
5. Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, dass in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.
6. Gemäß § 10 Abs 2 ArbIG hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 1 ArbIG ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.
7. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs 3 ArbIG mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen sowie Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.
8. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 4 ArbIG erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an

Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Über diese Maßnahmen ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt (§ 10 Abs 5 ArbIG).

9. Liegen die Voraussetzungen für gemäß § 10 Abs 3 oder Abs. 5 ArbIG getroffene Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs 7 ArbIG auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben. Bescheide gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG treten gemäß § 10 Abs. 8 ArbIG mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG ergangen sind.

Abschnitt 17

Verhalten innerhalb der Seilbahnanlagen und im Seilbahnverkehr

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Bestimmungen regeln das im Interesse der Sicherheit und Ordnung notwendige Verhalten der Fahrgäste. Der Fahrgast muss jedenfalls bei Erwerb des Fahrausweises oder vor Antritt der Fahrt in der Lage sein, von den angeführten Bestimmungen sowie den Beförderungsbedingungen, die einen Bestandteil des mit dem Seilbahnunternehmen abgeschlossenen Werksvertrages darstellen, Kenntnis zu erhalten.“

§ 106. Innerhalb der Seilbahnanlagen ist ein den Seilbahnbetrieb oder Seilbahnverkehr störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Seilbahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Die Beförderungsbedingungen sowie im Interesse von Sicherheit und Ordnung sonst getroffene Anordnungen des Betriebspersonals sind einzuhalten und die im Seilbahnbereich für eine sichere und ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung angebrachten Verbote, Gebote und Hinweise zu beachten.

§ 107. Das Betreten von Seilbahnanlagen ist für Betriebsfremde außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten unzulässig. Ein Betreten ist nur an den für Fahrgäste bestimmten Stellen erlaubt.

§ 108. Das Rauchen oder Mitsichführen von feuer- und explosionsgefährlichen oder in sonstiger Art und Weise gefährlichen Materialien ist verboten.

§ 109. Die Bestimmungen der §§ 106 bis 108 sind im Bereich der Kartenverkaufsstellen der Seilbahn kundzumachen.

Abschnitt 18

Besondere Bestimmungen für nicht öffentliche Seilbahnen

§ 110. (1) Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte und Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) gemäß § 16 ist insbesondere zu prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers gegeben ist und ob dieser finanziell in der Lage ist, das beabsichtigte Bauvorhaben auszuführen. Dem Genehmigungsantrag sind eine Darstellung des Bauvorhabens, die voraussichtlichen Projektkosten, sowie ein Bau- und Betriebsprogramm anzuschließen. Weiters sind Unterlagen, aus denen allfällig notwendige Rodungen sowie die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes ersichtlich sind sowie eine Aufstellung über die nächstgelegenen öffentlichen Seilbahnen beizugeben.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Mit der Genehmigung ist keine Feststellung einer Gemeinnützigkeit verbunden. Im Verfahren soll jedoch die Möglichkeit geboten werden, die grundsätzliche Durchführbarkeit des Projektes feststellen zu können, wozu auch eine Bekanntgabe der nächstgelegenen öffentlichen Seilbahn, denen gegenüber Schleppliften oder Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr Konkurrenzierungsschutz zukommt, gehört.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die gegenständliche Änderung („Seilbahnen“ anstelle von „Materialseilbahnen“) ist erforderlich, da in der Praxis auch Sessellifte mit

beschränkt-öffentlichem Verkehr betrieben werden (z.B. Sessellifte auf Sprungschanzen), die keine Materialseilbahn darstellen.“

3. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„In den Erläuternden Bemerkungen sollte festgehalten werden, dass die jährliche erforderliche Hauptuntersuchung als Betriebsführung gemäß § 110 Abs 1 gilt.“

4. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in
Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer
berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs 1 erlischt, wenn der Betrieb der nicht öffentlichen Seilbahn nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre hindurch unterbrochen wird. Dies gilt als gänzliche und dauernde Betriebseinstellung.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Mit dieser Bestimmung soll eindeutig festgelegt werden, dass bei einer mehr als fünf Jahre dauernden Unterbrechung der Betrieb als gänzlich und dauernd eingestellt gilt.“

2. Die Bestimmung des § 110 Abs 2 SeilbG wurde mit der
Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(3) Der Behörde ist die gänzliche oder dauernde Betriebseinstellung unter gleichzeitiger Vorlage der Unterlagen gemäß § 52 Abs 1 anzuzeigen.

Die Bestimmung des § 110 Abs 3 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

§ 111. (1) Für nicht öffentliche Seilbahnen können durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der sich aus den §§ 51, 53, 81 Abs 2, 82 Abs 1 (Betriebsleiterpatent) und 84 ergebenden Verpflichtungen erlassen werden, sofern die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG nicht entgegenstehen.

(2) Weiters können für Schlepplifte durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung ergänzend erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der sich aus den §§ 17, 18, 36, 49, 52, 52a, 57, 58, 59, 60, 81 Abs 1 und 3 sowie 82 Abs 2 ergebenden Verpflichtungen erlassen werden, sofern die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG nicht entgegen stehen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Die Überführung der Schlepplifte von der Gewerbeordnung in das Seilbahngesetz wirft zahlreiche Probleme auf. Der Gesetzgeber hat versucht durch die Einstufung von Schleppliften als nicht öffentliche Seilbahnen die schlimmsten bürokratischen Hürden zu nehmen, gleichwohl führt die Gleichbehandlung der Schlepplifte mit anderen Seilbahnen zu massiven Überregulierungen, die den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechen.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:

„Der Gesetzgeber hat den von der RL 2000/9/EG durchaus möglichen

Spielraum für nicht öffentliche Seilbahnen nicht ausreichend genutzt.
Die Ausweitung des § 111 soll den Spielraum für eine praxiskonformere Ausgestaltung der Durchführungsverordnung ermöglichen.“

3. Die Bestimmung des § 111 Abs 2 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

Abschnitt 19

Gebühren, Abgaben, Kostenbeiträge

§ 112. (1) Für Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz sind Gebühren und Abgaben zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die durch die jeweiligen Behörden zu führenden Verwaltungsverfahren mit Verordnung kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge festlegen. Bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeiträge sind das Kostendeckungsprinzip sowie die Höhe bestehender Abgaben und Gebühren zu beachten. Bei Amtshandlungen, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen, sind die Kostenbeiträge an diesen zu entrichten.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Kostenbeiträge gemäß § 112 Abs 2 SeilbG für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptleute sollen diesen zufließen, was für den Fall der Erlassung einer derartigen Verordnung in dieser zu berücksichtigen sein wird.“

Abschnitt 20

Strafbestimmungen

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Die Straftatbestände und die Strafbemessung wurden den Erfordernissen angepasst. Eine allfällige Bestrafung durch ein Gericht oder eine andere Verwaltungsbehörde bleibt davon unberührt.“

§ 113. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 53, 55, 56, 106, 107 und 108 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € zu bestrafen.

Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Wer als Organ oder Bediensteter eines Seilbahnunternehmens trotz Ermahnung den Bestimmungen der §§ 81, 83, 84, 86, 87, 88 und 99 bis 105, den Bestimmungen der Verordnungen, den Bestimmungen der Betriebsvorschrift oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Verordnung ergehenden sonstigen behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 €, zu bestrafen.

1. Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 130 ASchG insbesondere, wer
 - als Arbeitgeber Bestimmungen des

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verletzt,
- als Arbeitgeber bescheidmäßige Vorschriften nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht einhält oder
 - als Arbeitgeber die weitergeltenden Bestimmungen oder weitergehenden bescheidmäßigen Vorschriften des Übergangsrechts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht einhält.
2. Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 24 Abs 1 ArbIG insbesondere auch, wer als Arbeitgeber gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 ArbIG (Erteilen von Auskünften) oder des § 8 ArbIG (Einsicht in Unterlagen, Übermittlung von Unterlagen) verstößt.
3. Gemäß § 23 Abs 2 ArbIG können Arbeitnehmer/innen für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
4. Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 114. Wer eine Seilbahnanlage ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung baut, verändert oder betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €, zu bestrafen.

1. Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 130 ASchG insbesondere, wer
 - als Arbeitgeber Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verletzt,
 - als Arbeitgeber bescheidmäßige Vorschriften nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht einhält oder
 - als Arbeitgeber die weitergeltenden Bestimmungen oder weitergehenden bescheidmäßigen Vorschriften des Übergangsrechts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht einhält.

2. Gemäß § 23 Abs 2 ArbIG können Arbeitnehmer/innen für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

3. Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 115. Wer seinen Verpflichtungen gemäß §§ 49 und 51 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen.

1. Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 130 ASchG insbesondere, wer

- als Arbeitgeber Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verletzt,
 - als Arbeitgeber bescheidmäßige Vorschriften nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht einhält oder
 - als Arbeitgeber die weitergeltenden Bestimmungen oder weitergehenden bescheidmäßigen Vorschriften des Übergangsrechts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht einhält.
2. Gemäß § 23 Abs 2 ArbIG können Arbeitnehmer/innen für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
3. Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 116. Wer entgegen §§ 61 Abs 1 und 67 Abs 1 Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme in Verkehr bringt oder auf einem Bauteil eine CE-Kennzeichnung anbringt, ohne dass in diesen Fällen die Voraussetzungen gegeben sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 €, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 €, zu bestrafen.

Abschnitt 21

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 117. (1) In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen, die für Seilbahnanlagen eine Genehmigung durch andere Behörden oder eine Beteiligung anderer Behörden im Verfahren vorsehen, bleiben unberührt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Als andere Rechtsvorschriften kommen beispielsweise in Betracht Natur- und Landschaftsschutzgesetze, Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Bauvorhaben, Eisenbahnteilungsgesetz, Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz, Bestimmungen der Bauordnungen im Zusammenhang mit Stationsgebäuden von Schleppliften und anderes mehr.“

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf gesetzliche Bestimmungen für Schlepplifte verwiesen wird, gilt dies als Verweis auf dieses Bundesgesetz.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Abs 2 Z 1 lit a, lit c und lit h sowie Z 2 lit a des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG), BGBl Nr 650/1994, umfasst auch Seilbahnen gemäß § 2 Z 1, 2, 4 und 5 dieses Bundesgesetzes.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Durch die Bestimmung unter § 117 Abs 3 SeilbG wird klargestellt, dass die bisherigen Behördenzuständigkeiten für den Arbeitnehmerschutz durch das Seilbahngesetz nicht geändert werden. Für Schleplifte ist demgemäß weiterhin die Zuständigkeit des allgemeinen Arbeitsinspektorates gegeben.“

2. Gemäß § 26 Abs 8 ArbIG ist das im Zentral-Arbeitsinspektorat angesiedelte Verkehrs-Arbeitsinspektorat die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer der Verkehrsunternehmen berufene Behörde. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist unter anderem zuständig für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer von

- Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt,
- Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Seilbahnunternehmen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder um Schleplifte handelt,
- von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden, überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen bestimmt sind und unter maßgeblicher Beteiligung von Eisenbahnunternehmen oder von Bediensteten von Eisenbahnunternehmen geführt werden,
- von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahn- und Seilbahnunternehmen, mit Ausnahme von Seilbahnunternehmen, die ausschließlich Schleplifte betreiben.
- Arbeitsstellen in und an der Außenseite von Fahrbetriebsmitteln im

Sinne des Eisenbahngesetzes auf Eisenbahnanlagen, soweit diese Arbeitsstellen unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes, der Erprobung von Fahrbetriebsmitteln oder dem begleiteten Güterverkehr dienen.

§ 118. (1) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr umgesetzt.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Anhänge der Richtlinie 2000/9/EG verwiesen wird, sind diese in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr L 106/21 vom 3. Mai 2000, Seite 21 ff, veröffentlichten Fassung anzuwenden.

Abschnitt 22

Übergangsbestimmungen

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Um einerseits die Behörden, andererseits die Industrie sowie die Seilbahnbetreiber in die Lage zu versetzen, die entsprechenden Vorbereitungen für die neue Form der Verfahren treffen zu können, wird für deren Wirksamwerden der 3. Mai 2004 festgelegt, was auch der Übergangsfrist der Richtlinie 2000/9/EG entspricht.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Im Hinblick auf die neuen Verfahrensregeln und Kompetenztatbestände sind längerfristige Übergangsbestimmungen erforderlich. Mit Ausnahme

der Bestimmungen hinsichtlich des Kompetenzüberganges für Seilbahnen an den Landeshauptmann ist der für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zutreffende Stichtag im Einklang mit der Richtlinie 2000/9/EG der 3. Mai 2004.“

§ 119. (1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes für bereits in Betrieb befindliche Seilbahnen erteilten Konzessionen, Genehmigungen, Bewilligungen und Berechtigungen gelten als solche nach diesem Bundesgesetz und bleiben aufrecht.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Unter Berechtigungen sind auch allfällige Maßnahmen, die für Schleplifte nach der Gewerbeordnung gesetzt wurden, zu verstehen“

(2) Seilbahnanlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in Betrieb stehen oder für die bereits eine Baugenehmigung auf Grundlage des Eisenbahngesetzes 1957 erteilt wurde, gelten weiterhin als Seilbahnanlagen nach diesem Bundesgesetz, auch wenn sie nicht mehr unter den Seilbahnbegriff gemäß § 2 fallen.

§ 120. (1) Für Seilbahnanlagen, für welche die Baugenehmigung nach dem 2. Mai 2004 erteilt wird sowie für Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme, die nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(2) Für Seilbahnanlagen, die vor dem 3. Mai 2004 in Betrieb genommen wurden, für Seilbahnanlagen, mit deren Bau auf

Grundlage des Baugenehmigungsbescheides vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde sowie für vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile und Teilsysteme finden die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 sowie hinsichtlich der Schlepplifte die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Anwendung.

(3) Ersatzteile, die keine Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme sind und keine Rückwirkungen auf Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme haben, können unbeschadet vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes Verwendung finden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass derartige Bauteile, wenn sie als gleichartige Bauteile eingesetzt werden, entsprechend der bisherigen Rechtslage keinen genehmigungspflichtigen Sachverhalt darstellen.“

§ 121. (1) Sofern nicht schon zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist, ist dieser zuständige Behörde

- 1. für Sesselbahnen einschließlich der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen mit Wirksamkeit 1. Februar 2004, wobei zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Abschluss zu bringen sind;**
- 2. für Schlepplifte einschließlich der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen mit Wirksamkeit 3. Mai 2004.**

(2) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 49 Abs 4 sind die Bestimmungen der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung (SeilbÜV 1995) vom 7. April 1995, BGBl Nr 253, anzuwenden.

(3) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 82 Abs 2 sind die Bestimmungen des § 21 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 anzuwenden, die Bestimmungen gemäß §§ 81 Abs 3, 82 und 83 Abs 1 und Abs 3 finden bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.

(4) Die Strafbestimmungen gemäß Abschnitt 20 dieses Bundesgesetzes sind ab 3. Mai 2004 anzuwenden. Bis dahin sind die Strafbestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, hinsichtlich der Schleplifte die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 maßgebend.

Abschnitt 23

In-Kraft-Treten

§ 122. § 57 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2011 tritt mit 1. September 2011 in Kraft.

Abschnitt 24

Vollziehung

§ 123. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich § 112 Abs 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

NOTIZEN:

NOTIZEN:

NOTIZEN:

NOTIZEN:

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- » Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften;
- » Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in allen für den ArbeitnehmerInnenschutz relevanten Angelegenheiten;
- » Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes;
- » Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen können sich mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

Favoritenstraße 7, A-1040 Wien

Tel.: (01) 711 00 - 862562 oder - 862563

Fax: (01) 711 00 - 862574

eMail (allg.): reinhard.kuntner@sozialministerium.at od. sylvia.schubert@sozialministerium.at,

eMail (Seilb.): leopold.flasch@sozialministerium.at od. doris.jank@sozialministerium.at

web: www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/verkehr

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die VAEB ist ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger für Bedienstete von Eisenbahn-, Seilbahn- und Bergbaubetrieben. Sie umfasst Kranken- und Pensionsversicherung sowie Unfallversicherung für Eisenbahn- und Seilbahnbedienstete.

Der **Unfallverhütungsdienst (UVD)** trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

- » Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung
Zur Verfügung gestellt werden z.B. Merkhefte, Broschüren, Folder, Plakate
- » Beratung und Schulung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen
Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
- » kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (Unternehmen bis zu 250 ArbeitnehmerInnen mit Arbeitsstätten bis zu 50 ArbeitnehmerInnen) durch das Präventionszentrum
- » Schutzimpfungen für AKTIVE Versicherte zur Vorsorge von Krankheiten
 - FSME-Impfung (für Tätigkeiten mit hoher Exposition)
 - Diphtherie-Tetanus-Impfung
 - Hepatitis B (für Tätigkeiten mit besonders hoher Exposition)
- » Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung
(Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer)

Die Tätigkeiten unseres Unfallverhütungsdienstes werden im Präventionsbeirat der VAEB abgestimmt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

Tel.: 050 2350 - 36234

eMail: unfallverhuetzungsdienst@vaeb.at

web: www.vaeb.at

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht

Der einzige vollständige Kommentar zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das Eisenbahngesetz (EisbG)
- 2) Das neu erlassene Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
- 3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG) samt AVO Verkehr
- 4) Die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- 5) Die neu erlassene Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EisbBBV)
- 6) Durchführungsverordnungen zu EisbG (EisbVO, EKVO, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV, Verordnungen über geringfügige Baumaßnahmen)
- 7) Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmerschutzes, Verweise auf Regelungen der Europäischen Union
- 8) Judikatur (VwGH, VfGH, OGH)
- 9) Literaturhinweise zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht

www.oegbverlag.at

Tel. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06 - 6830 (Fax: - 6880)

Dr. Reinhart Kuntner, Ing. Leopold Flasch

Seilbahnrecht

Der vollständige Kommentar zum österreichischen Seilbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 187)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das Seilbahngesetz (SeilbG)
- 2) Das neu erlassene Unfalluntersuchungsgesetz (UUG)
- 3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG) samt AVO Verkehr
- 4) Durchführungsverordnungen zu SeilbG (SeilÜV, SchleppVO, VWaSeil, VgBSeil)
- 5) Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Seilbahnrechts des Arbeitnehmerschutzes und auf Vorgaben der Europäischen Union
- 6) Judikatur (VwGH, VfGH, OGH)
- 7) Literaturhinweise

www.oegbverlag.at

Tel. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06 - 6830 (Fax: - 6880)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Redaktion & Layout

Sabrina Schmidt (VAEB)



Unfallverhütungsdienst
der **VAEB**